Zusammenstellung

des

Provinzial-Kirchen- und Schul-Rechts

der

Kur- und Neu-Mark Brandenburg

von

O. Ebmeyer,
Königlichem Regierungs-Assessor.

Frankfurt a/O. 1853.
Verlag der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn.

Ebmeyer

Zusammenstellung

des

Provinzial-Kirchen- und Schul-Rechts

der

Kur- und Neu-Mark Brandenburg

von

O. Ebmeyer,
Königlichem Regierungs-Assessor.

Frankfurt a/O. 1853.
Verlag der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn.

R

Vorwort.

Wenn ich die vorliegende Zusammenstellung der Provinzial-Gesetzgebung über Kirche und Schule durch den Druck der Oeffentlichkeit übergebe, so geschieht dieß in der zuversichtlichen Hoffnung, daß die darin befindlichen Mängel eine nachsichtige Beurtheilung finden werden. Ich hatte diese Arbeit für die Oeffentlichkeit ursprünglich nicht bestimmt, sie sollte vielmehr nur mir, der ich nun schon seit längerer Zeit vermöge meiner amtlichen Stellung als Justitiar der Regierungs-Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen vorzugsweise diesem Zweige der Gesetzgebung meine Aufmerksamkeit zu widmen Gelegenheit und Veranlassung habe, persönlich zur Erleichterung in meiner Beschäftigung dienen. Um diese nach Möglichkeit zu erreichen, hielt ich es für das Bequemste, sie nur in Form von Zusätzen zu den Bestimmungen des Tit. 11 u. 12, Thl. II., Allgem. Land-Rechts auszuarbeiten, und, um einer wörtlichen Einschiebung derselben zu entgehen, die betreffenden §§

dieses Gesetzbuches am Rande zu allegiren. In dieser Weise, und da sie mich gleichzeitig in den meisten Fällen des umständlichen und zeitraubenden Nachschlagens der einzelnen, zerstreut sich vorfindenden Verordnungen überhob, hat mir die Zusammenstellung bisher wesentlichen Nutzen geleistet. Veranlaßt durch mehrseitige Aufforderungen habe ich mich nun entschlossen, sie auch Andern außer mir, und namentlich den von den Consistorien und Regierungen ressortirenden Behörden, zugänglich zu machen. Ich hoffe, daß sie überall gleichen Nutzen gewähren und um so willkommner sein wird, als das der Gesetzgebung zum Grunde liegende Material vielfach gar nicht, oder doch nur mit Schwierigkeiten zugänglich ist, die Werke von Scholtz und von v. Kunow dieses Material weniger dem wörtlichen Inhalte nach wiedergeben und das von Riedel, bei aller seiner Vorzüglichkeit, zum Geschäftsgebrauche nicht eben sehr geeignet ist, endlich auch die Anschaffung dieser Schriften, da sie sämmtlich nicht ausschließlich das Provinzial-Kirchen- und Schul-Recht behandeln, denen zu kostspielig gemacht wird, die sich nur mit diesem zu beschäftigen Veranlassung haben. Mögte mir die Zukunft darüber freudige Gewißheit geben!

Frankfurt a. O., im Juli 1853.

Der Verfasser.

Inhalts - Verzeichniß.

Erster Theil.

Das Kirchenrecht.

Zweiter Theil.

Das Schulrecht.

Erster Theil.

Das Kirchenrecht.

Einleitung.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält diejenigen Vorschriften, welche als provinzialrechtliche in der Kur- und Neumark zur Anwendung kommen. Zur Kurmark wird in dieser Beziehung der ganze ehemalige Bezirk der Mittelmark, Uckermark und Priegnitz gerechnet. Das neumärkische Provinzial-Recht dagegen gilt in den zum Frankfurter Regierungs-Bezirke gehörigen landräthlichen Kreisen: Arnswalde, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Königsberg und Landsberg. Ferner kommt es zur Anwendung in dem Kreise Soldin, mit Ausnahme einiger ehemals zu Pommern gehörig gewesener Ortschaften, in dem Kreise Sternberg, mit Ausnahme einiger ehemals mit Posen verbunden gewesenen Dörfern und Etablissements, und im Kreise Züllichau, mit Ausnahme einiger früher Schlesisch gewesener Besitzungen. In den Kreisen Calau und Guben findet es nur im sehr unbedeutenden Umfange, in den Kreisen Luckau, Lübben, Sorau und Spremberg dagegen gar nicht Anwendung. Im Lebuser Kreise gilt das kurmärkische Recht ausschließlich. (cf. die Statistisch-Topographischen Tabellen des Regierungs-Bezirks Frankfurt, Harnecker'sche Verlagshandlung in Frankfurt 1844). Außerdem hat dasselbe Gültigkeit in einzelnen Bezirken der Regierungen zu Stettin, Cüstrin, Marienwerder und Liegnitz.

Inhalt der Schrift, sowie Begriff und Umfang des Provinzial-Rechts überhaupt.

§ 1.

Aufsichtsrecht der Consistorien, Regierungen und Superintendenten A. L. R. Thl. II., Tit. 11., §. 113.

Die unmittelbare Aufsicht über die evangelischen Kirchen führen die Superintendenten als Organe der Königl. Regierungen und der Consistorien, welche beide letztere Behörden gleichzeitig Aufsichts-Behörden sind.

Die Pflicht der Superintendenten zur Revision der Kirchen und Schulen ist in dem Rescripte des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 9. Februar 1830 festgesetzt und geordnet, auch sind die Ressort-Verhältnisse zwischen den Königl. Regierungen und Consistorien durch die Instruction vom 23. October 1817 (Gesetz-Samml. S. 248), durch die Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 (Gesetz-Samml. pro 1826, S. 7) und durch die Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetz-Samml. S. 440) geregelt. Ausführende Bestimmungen enthält das Circular-Rescript vom 1. October 1847 (V. M. Bl. S. 278—284).

§ 2.

Zuziehung der Gemeinde. A. L. R. II., 11., § 159.

Es bedarf in der Regel auch in außerordentlichen Fällen nicht der von der Gemeinde zu wählenden und mit Instruction zu versehenden Bevollmächtigten und Repräsentanten. Die Kirchen-Gemeinde ist zwar Subject der äußern Rechte der Kirche, wird aber auch in jenen Fällen gewöhnlich von den Kirchen-Vorstehern vertreten. Wird aber die Person der einzelnen Eingepfarrten in ihren Rechten und Leistungen unmittelbar berührt, so müssen letztere gehört werden.

Es gilt diese Bestimmung, wie hier zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden muß, abweichend von den landrechtlichen Vorschriften sowohl in der Kur- wie in der Neumark als Herkommen. Wenn die Motive des revidirten Entwurfs zum Provinzial-Rechte die Gültigkeit dieser Bestimmung daraus folgern wollen, daß weder die Kirchen- noch die Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573, noch irgend ein anderes märkisches Gesetz eine solche außerordentliche Repräsentation kenne, und wenn die Conferenz-Verhandlungen vom Jahre 1836 auf verschiedene Titel der Consistorial-Ordnung, ins Besondere auf den: „von den Kirchenvätern", „Vorstehern der Gemeindekasten ꝛc." verweisen und gleichzeitig bemerken, daß nirgends dem Kirchen-Collegio oder dem

Patrone eine derartige Zuziehung der Gemeinde vorgeschrieben worden sei, so ist letztere Voraussetzung zwar richtig, es wird aber darauf die Gesetzlichkeit der Bestimmung nicht zu gründen sein. Es wird zugegeben werden müssen, daß es an einer positiven Festsetzung darüber, daß die Zuziehung der Gemeindemitglieder resp. der von ihr zu wählenden Vertreter bei außerordentlichen Fällen unnöthig sei, fehlt. Dieser Umstand berechtigt aber offenbar auf Grund der Artikel III. und IX. des Publikations-Patents zum Allgem. Land-Rechte vom 5. Februar 1794 zur Annahme, daß nunmehr die landrechtlichen Vorschriften Geltung erlangen müssen, soweit nicht etwa denselben durch Observanz derogirt wird. Dieses ist freilich notorisch fast durchgängig der Fall und somit kann, wie dieß auch im revidirten Entwurfe geschehen, als Regel die Nichtzuziehung der Gemeinde zu außerordentlichen Angelegenheiten angenommen werden. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß wenn die Person eines Kirchengemeinde-Mitglieds in ihren Rechten und Leistungen unmittelbar verbindlich gemacht werden soll, sie zu hören ist. Es bestimmt dieß das Rescript vom 24. April 1844, dahin lautend:

Ich muß der Königl. Regierung darin beipflichten, daß der §. 159., Tit. 11., Thl. II. Allgem. Land-Rechts in der Mark größtentheils nicht practisch geworden ist, und daß daselbst die ordentlichen und außerordentlichen Vermögens-Angelegenheiten der Kirche meist vom Patrone und den Kirchen-Vorstehern allein, ohne Zuziehung der Gemeinde und nur unter der Aufsicht der geistlichen Obern besorgt werden.

Patron und Kirchen-Vorsteher sind aber nicht ermächtigt, der P e r s o n der einzelnen Eingepfarrten n e u e Beiträge und Leistungen einseitig aufzuerlegen. Sind die bei der Kirche vorzunehmenden Veränderungen, Bauten oder sonstige Anordnungen von der Art, daß die P e r s o n der einzelnen Eingepfarrten in ihren Rechten und Leistungen unmittelbar dabei berührt wird, so müssen dieselben allerdings g e h ö r t werden, wenngleich die Ansicht der Eingepfarrten allein noch nicht entscheidet, vielmehr die geistlichen Obern im Falle des Streites den Ausschlag geben. So ist es auch anderwärts überall gehalten worden.

Die Königl. Regierung tritt daher im vorliegenden Falle den rechtlichen Interessen der Eingepfarrten zu nahe, wenn sie

der Ansicht ist, daß dieselben bei einem Bau, zu dem sie wesentlich mit beisteuern helfen, gar nicht gehört werden sollen, und wird denselben, wenn sie namentlich noch jetzt die Einsicht der Anschläge und Rechnungen verlangen, dieß nicht zu versagen und Anstalt zu treffen sein, daß sie dieselben auf dem landräthlichen Büreau einsehen können. —

Ueber die Convokation der Kirchen-Gemeinden disponirt, wie hier noch bemerkt werden soll, die Allerh. Cabinets-Ordre vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Samml. S. 23), durch welche diejenige vom 9. Mai 1829 für aufgehoben zu erachten ist.

§ 3.

Abgabefreiheit der Kirchen 2c. A. L. R. II., § 165. und § 166.

Die bei Fundirung geistlicher Institute denselben ursprünglich gewidmeten, nicht aber die später erworbenen Güter sind von öffentlichen Lasten und Abgaben frei, soweit nicht darin durch die spätere Steuer-Verfassung eine Aenderung eingetreten ist.

Diese für die Kur- und Neumark gültige Bestimmung beruht auf dem Edikte vom 1. Februar 1718 ad X.:

> und gleich wie wir diejenigen geistlichen Güter, welche originarie zu Dotirung der Kirche gewidmet, welches ex literis fundationis zu ersehen ist, bei ihrer Freiheit zu lassen allergnädigst gewillet sind: also müssen hingegen die übrigen Patronial-Güter so lange die Contribution ertragen, bis die Geistlichen justum titulum exemtionis erweisen. — C. C. M. Thl. IV., Abthl. III., Seite 65 —,

sowie auf dem Reglement vom 29. December 1736:

> § 70. Der Abgabe der Ackersteuer sind alle auf der Stadt-Flur und ad catastrum civicum gehörige schoßbare oder contribuable Aecker unterworfen, und keine davon eximiret, außer 2c.
>
> 3, die Kirchen-, Pfarr- und Hospital-Aecker (es würden solche von zeitlichen Colonis oder Predigern selbst unter'm Pflug gehalten) mit eben dem Unterschied, jedoch bleiben dieselben von der Ackersteuer exemt, wennschon erwiesen werden könnte, daß diese oder jene Hufen zur Zeit des Pabstthums den Kirchen, Hospitalien oder Geistlichen von Bürgern wären geschenkt worden, weil in diesem Falle die Qualität

nach dem Rechte der damaligen Zeiten zu beurtheilen ist. Die Stadt-Ländereien aber, so nicht ad patrimonium curiae, sondern gemeiner Stadt gehören, und zur Stadt-Kasse berechnet werden, wie auch die jure perpetuae Coloniae gegen einen jährlichen Canonem an Bürger und Städte überlassene Kirchen-, Pfarr- und Hospital-Aecker, sind von der Ackersteuer nicht befreit, jedoch sind letztere wegen des darauf haftenden Canonis nur mäßig in Anschlag zu bringen ꝛc. (C. C. M. a. a. O. S. 484).

§ 4.

Abgabepflicht an Kirchen und Pfarren. A. L. R. II. 11. § 261.

Zur Entrichtung persönlicher Abgaben und Lasten an Kirche und Pfarre sind, wo nicht observanzmäßig ein Anderes feststeht, nur solche Personen verpflichtet, welche in der Parochie wohnen und sich zur Confession der betreffenden Kirche bekennen. Parochialabgaben und Lasten, welche als Realverbindlichkeiten auf Grundstücken haften oder doch verfassungsmäßig von den mit Grundstücken angesessenen Einwohnern aufgebracht werden, müssen auch von denjenigen Einwohnern des Parochial-Bezirks getragen werden, welche sich nicht zur Confession der betreffenden Kirche bekennen.

Der vorstehend ausgesprochene Grundsatz beruht auf der Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573 sub tit. „von den Kirchen, ihren Einkommen und Gebäuden":

> die Kirchen sollen zu Gottes Ehre wol gezieret und dergestalt in baulichen Würden gehalten und zugericht werden, daß man Gottes Wort füglich darinnen predigen könne, und nicht dermaßen dach- und baulos liegen, daß beide, Kirchendiener und Zuhörer, darein zu gehen Scheu tragen. Und wo im Gotteshaus oder Kasten soviel, davon es geschehen könnte, an Vorrath nicht vorhanden, soll der Rath und Obrigkeit sammt der Gemeinde in Städten und Dörfern darzu Hülfe zuthun, und die Kirche bauen zu lassen, schuldig sein — C. C. M. Bd. I., Abthl. I., S. 291 —

ebenso auf der Dorf-, Flecken- und Acker-Ordnung vom 16. December 1702:

No. 5. Wann an Kirchen und Kirchhöfen Etwas zu bauen oder zu bessern ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes Orts, er sei wes Religion er wolle, mit allem Fleiß dazu helfen, das Seinige und was ihm nach Proportion zukommt, dazu gerne beitragen ꝛc.

No. 6. Desgleichen soll ein jeder Unterthan, wenn die Pfarren und Küstereien verfallen und baufällig sind, zu Aufbauung derselben, wo es Herkommens ist, fleißig helfen, das Seine nach aller Gebühr willig und gerne thun, und sich dazu nicht lange anfordern und treiben lassen, bei Strafe des obrigkeitlichen Gefängnisses. Wenn eine solche verfertigt, sollen sie nachgehends auch fleißige Acht darauf haben, erinnern und anmahnen, daß dieselbe jederzeit, vermöge Visitations-Ordnung, von dem Besitzer in Würden und gutem Esse gehalten werden möge. (C. C. M. Thl. V., Abthl. III., S. 227).

Die Abgaben an Kirche und Pfarrer bestehen im Allgemeinen nach den vorhandenen Matrikeln und den späteren Nachweisungen, Indagandis ꝛc.:

a) in Natural-Garben, oder Rauchzehnt vom Getreide, in Sack- und Fleischzehnt,
b) in Meßgetreide, in's Besondere in der sogen. Kochmetze,
c) in Jahrgeld,
d) in Vierzeitengeld oder Vierzeiten-Pfennig,
e) in Quartalgeld,
f) in Quatembergeld,
g) in Opfer,
h) in Eiern,
i) in Würsten oder Wurstgeld,
k) in Brodten,
l) in Stücken von Butter, Käse ꝛc.

Die Abgaben unter lit. a und b sind, weil sie aus dem Besitze entspringen, dingliche. Dasselbe gilt auch von den unter lit. c und h angegebenen in dem Falle, daß sie in das Hypothekenbuch eingetragen sind, und spricht wenigstens die Vermuthung auch dann für ihre dingliche Natur, wenn sie nach bestimmten Summen oder Zahlen gegeben werden müssen, und die Matrikel oder Designation die Bezeichnung

enthält: „aus jedem Hause." Alle übrigen genannten Abgaben sind zu den rein persönlichen zu rechnen.

Es erstreckt sich ferner, mit Ausnahme des Vierzeiten-Pfennigs, welcher nach der Consistorial-Ordnung von 1573 von einer jeden Person entrichtet werden muß, die 12 Jahr alt ist, eine jede der genannten Abgaben nur auf die Person des Hausbesitzers.

Nach der im § 4. angegebenen Bestimmung regelt sich ferner auch die Theilnahme an Baulasten. Können dieselben auch im Allgemeinen nicht als dingliche, sondern nur als persönliche, aus der Parochialverbindung, mithin auch nur aus der Confessions-Gemeinschaft fließende angesehen werden (cf. Böhmer, jus paroch. Abthl. VII., C. 3., § 9.; Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 2. Mai 1851 in Sachen der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Polchow wider den Vorstand der St. Nikolai-Kirche zu Cammin), so werden sie doch in der Mark fast überall nach dem Besitzstande bestimmt, und es ist daher als Regel anzunehmen, daß auch die Bekenner eines andern Glaubens, insofern sie Grundbesitz haben und Grundsteuer zahlen, in dieser ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer dazu heranzuziehen sein werden. (cf. Circ.-Rescr. vom 25. Februar 1842, V. M. Bl. S. 62 und die in einem Specialfalle erlassenen, nicht zum Abdruck gelangten Rescripte vom 2. April, 23. April und 10. August 1852).

Der im § 4. aufgestellte Grundsatz gilt übrigens für die Kur- und Neumark.

§ 5.

Wahl des Pfarrers. A. L. R. II. 11. § 324.

Die Wahl des Pfarrers gebührt bei Patronat-Kirchen dem Patrone allein, vorbehaltlich der Bestätigung der geistlichen Obern. Die Gemeinde hat gewöhnlich und wo nicht Lokal-Statuten ein Anderes bestimmen, keinen Antheil an der Wahl, vielmehr steht ihr nur das Recht zu, etwaige Einwendungen vorzubringen, die alsdann von den geistlichen Obern entschieden werden.

Die Rechtfertigung für den angeführten § findet sich in der Consistorial-Ordnung von 1573. Sie verordnet sub tit.

„Von der Vocation ꝛc.“:

Wiewohl Wir Niemand seine alte Gerechtigkeit an der Kirchenbestellung, oder das jus praesentandi et vocandi aut nominandi zu entziehen begehren, so wollen und vermahnen Wir doch alle und jede Collatores, so Pfarren zu verleihen haben, daß sie zu diesem hohen Amte, von deßwegen der Sohn Gottes sein Blut vergossen hat, so viel möglich tüchtige Personen suchen und präsentiren ꝛc.

Und soll derjenige, so berufen wird, dem Superintendenten präsentirt werden ꝛc. und soll unser Superintendent ihm im Beisein der Assessoren unseres Consistorii, zu solchem seinem Amte, dazu er berufen, aufnehmen und instituiren ꝛc.

„Von der Ordination der Pfarrer und Kirchendiener.“

Weil billig, daß man die Ordination wegen Hoheit des Kirchenamts stattlich halte, und nicht einem Jeden zu ordiniren gestatte, so soll deswegen der Ordinandus Nichts weniger wie andere Pfarrer seines Berufs und Sitten Zeugniß fürlegen, und von unserem General-Superintendenten oder einem Andern, dem Wir es erlauben ꝛc., ordentlich examinirt werden. Er soll auch einmal oder zweimal öffentlich predigen ꝛc.

„Welchergestalt die Pfarrer einzuweisen.“

Wir achten auch allerlei Unordnung zu vermeiden für nützlich, daß kein angenommener und präsentirter Pfarrer sich selbst in sein Amt setzen, sondern durch die Patronen und nächstgesessenen Pfarrer, denen solches unser Superintendent und Consistoriales befehlen, angewiesen werden, dazu die Räthe in Städten, oder die Gemeinden in Dörfern, die den neuen Pfarrer bekommen, ihm die Fuhre schicken sollen ꝛc.

Bei der St. Georgen- und Sophien-Kirche in Berlin geschieht nach Dr. Riedel's Magazin des Provinzial-Rechts die Wahl des Predigers durch die Gemeinde. Daß die Bestimmung des angeführten § 5. für die Kur- und Neumark Gültigkeit hat, bedarf, da sie sich auf die Consistorial-Ordnung gründet, keiner besonderen Erwähnung, nur mag hier noch die

Bemerkung Platz finden, daß die Entscheidung des Falles, wo der Patron sich zu einer andern Religion bekennt, als die Gemeinde, nach § 340., Tit. 11., Thl. II. Allgem. Land-Rechts und der Verordnung vom 30. August 1816 (Gesetz-Samml. S. 207) zu treffen sein wird.

Catechisation neben der Probepredigt ist abweichend von der Bestimmung des § 330. a. a. O. nicht gebräuchlich in der Mark. (cf. Riedel a. a. O. S. 391).

§ 6.

Ist der Landesherr Patron der Tochter-Kirche, so hat er nicht die Verpflichtung der Wahl des Patrons der Mutterkirche beizutreten, vielmehr steht ihm ein selbstständiges Wahlrecht zu.

Wahlrecht des Landesherrn als Patron der Tochterkirche. A. L. R. II. 11. § 348.

Dieser für die Kur- und Neumark geltende Grundsatz beruht auf der Verordnung vom 3. October 1673 und 14. December 1709. Sie lauten:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc.

Euch ist es bekannt, wie daß alle diejenigen, welche eine Vocation zum Pfarramte erhalten, dieselbe von Euch (Mitglieder des Consistorii), wo die von Adel oder Andere Patroni seind, confirmiret werden müssen ꝛc. Nun vernehmen Wir aber, daß unterschiedliche Candidati ministerii, welche von adligen Patronis vociret worden und denen Wir auch respectu der Filialen so mit dazu gehören, Vocation ertheilet, zwar bei dem Consistorio die Confirmation respectu der Mater suchen, aber selbige wegen der Filialen negligiren, und sich bei unserm Geheimen-Rathe nicht angeben ꝛc.

Damit dergleichen nicht weiter geschehe, so befehlen Wir Euch gnädigst, hinführo keinem Candidato ministerii, da Wir ratione matris aut filiae interessiret, einige Confirmation ausfertigen zu lassen, er habe dann zuvor die Confirmation über die Mater oder Filial von Uns erhalten und Euch produciret, allermaßen wie Ihr bishero es bei denen Vocationen auch also observiret habet. Und Wir sein Euch in Gnaden gewogen. (cf. C. C. M. Bd. I., Abthl. I., S. 399).

Patroni in matre sollen absque consensu patroni in filia et vice versa keine Vocation ertheilen, auch kein Candidatus eher zur Probepredigt und Kanzel gelassen werden, bis derselbe vom Consistorio oder dem Inspectore loci mit zwei Predigten tentiret und examiniret worden. (C. C. M. a. a. O. S. 431).

Nach dem Rescripte vom 7. April 1708 sollte sogar, wenn summus episcopus Collator in filia ist, die mater selbiger folgen:

Euch (Consistorium) ist erinnerlich, daß Wir Euch unter'm 27. Februar jüngsthin befohlen, bei der vacirenden Pfarrstelle in Grano und Schönefeld, von welchem letzteren als filia die Collatur Uns zusteht, es dahin zu richten, damit solche Christoph Splittgarben conferiret werden möge. Nun hat sich inzwischen sowohl derselbe, als auch Friedrich Benekendorff deßhalb mit angeschlossenen Supplicatis bei Uns allerunterthänigst gemeldet, und ist es an dem, daß nach hiesiger Observanz, wenn summus episcopus Collator von der filia ist, die mater selbiger folgen muß, und Wir also wohl befugt wären, auf gedachter Unserer Verordnung zu bestehen. Damit es aber nicht das Ansehen habe, als ob Wir der Gemeinde wider ihren Willen einen Prediger obtrudiren wollten, woraus allerhand Inconvenienzen entstehen würden, so sind Wir zufrieden, daß Beide zur Probepredigt aufgestellt und der Gemeinde vorkommenden Umständen nach die Wahl gelassen werden möge, welches Ihr denn also zu veranlassen habt. Seind 2c. (cf. C. C. M. a. a. O. S. 429).

Doch hat man auch später diese Observanz nicht zur Anwendung gebracht, im Gegentheile findet sich in dem Rescripte vom 10. September 1778 die Bestimmung, daß in dem Falle, wenn Sr. Majestät das Patronat der Tochterkirche zustehe, der Patron der Mutterkirche pro futuro nicht schuldig sei, der Wahl des Patrons der ersteren zu folgen. Nur soll die Vocation nicht eher erfolgen, als bis der Candidat sich wegen der filia bei der geistlichen Behörde gemeldet und von derselben Resolution erhalten hat.

§ 7.

Sämmtliche Kosten, welche durch die Vocation und deren Bestätigung, durch die Präsentation, sowie durch die Probepredigt und das Examen entstehen, desgleichen die Reisekosten des Berufenen, trägt dieser allein. Die Ordinations- und Transportkosten werden von den Gemeinden, oder aus Kirchen- und Gemeindemitteln, sowie es an jedem Orte die Observanz mit sich bringt, die Introductionskosten endlich aus dem Kirchen- und Kämmerei-Vermögen, gleichfalls nach eines jeden Orts Observanz bezahlt.

Kosten der Vocation, Präsentation 2c. A. L. R. II. 11. § 406.

Der vorstehend aufgestellte Grundsatz findet sich ausgesprochen in der Circular-Verordnung vom 1. October 1772, wo es heißt:

Wir haben angemerkt, daß verschiedene Inspectores und Prediger bisher zweifelhaft gewesen, wer die mancherlei Kosten, die bei Besetzung einer Predigerstelle nothwendig erforderlich sind, tragen müsse, wodurch oft Streitigkeiten und unnöthige Anfragen veranlaßt worden sind. Weil aber sowohl durch den Landtags-Receß vom 26. Juli 1653 § 3. (cf. ad § 43.) als auch durch eine darauf sich gründende Observanz bereits festgesetzt ist, von wem alle dergleichen Kosten getragen werden müssen, so haben Wir Euch (Inspectoren der Kurmark), um künftig dergleichen unnöthigen Anfragen zuvor zu kommen, hierdurch bekannt machen wollen, daß 1) die Vocations-, Confirmations- und Reisekosten von den berufenen Predigern selbst, 2) die Ordinations- und Transportkosten von den Gemeinden, oder aus den Kirchen- und Kämmerei-Mitteln, sowie es an jedem Orte die Observanz mit sich bringt, und 3) die Introductions-Kosten aus dem Kirchen- und Kämmerei-Vermögen, gleichfalls nach jedes Orts Observanz bezahlt werden müssen. Von dieser Verordnung habt Ihr allen unter Euch stehenden Predigern Nachricht zu geben, und Wir sind 2c. (cf. C. C. M. Bd. V. Nachtrag S. 489).

§ 8.

Die Diäten und Gebühren des Introducirenden bei der Introduction eines Predigers auf dem

Introductions-Gebühren.

Lande betragen bei der Mutterkirche 2 Thlr., bei der Tochterkirche 1 Thlr.

Es bestimmt dieß die Circular-Verordnung vom 12. December 1771:

Es sind bisher oftmals Beschwerden eingelaufen, daß die Inspectoren für die Introduction eines Predigers auf dem Lande sich zuweilen 3 bis 6 Thlr. an Gebühren bezahlen lassen. Da nun keinem Inspector für die Introduction eines Predigers auf dem Lande mehr als 2 Thlr. aus den Kirchenmitteln der mater und 1 Thlr. aus den Kirchenmitteln der filia gebühret, so habt Ihr Euch hiernach genau zu achten. Was aber die Introduction der Prediger in den Stadtkirchen betrifft, so lassen Wir es in Ansehung der Gebühren dafür, bei der an jedem Orte erweislichen Observanz verbleiben ꝛc. (cf. C. C. M. Bd. V. Nachtrag S. 464).

In der Regel beträgt der Satz bei Stadtkirchen 4 Thlr., wie dieß bei den wiederholt stattgehabten Conferenz-Verhandlungen anerkannt worden ist. Vorstehende im § 7. und 8. aufgenommene Bestimmungen gelten für die Kur- und Neumark gleichmäßig.

§ 9.

Abholung der Introductions Commissarien ꝛc. durch die Gemeinde. A. L. R. II. 11. § 410.

Die Gemeinden müssen sowohl auf dem Lande, als in den Städten, zur Abholung der Introductions-Commissarien und zur Rückreise derselben die Fuhren gestellen. Dasselbe geschieht zur Abholung des zu introducirenden Pfarrers, seiner Familie und seiner Effecten, jedoch nicht außerhalb der Provinz, ausgenommen, wenn die Entfernung nicht über 2 Tagereisen ist.

Diese Bestimmung findet sich in der Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573 sub tit. „welchergestalt die Pfarrer einzuweisen" (cf. oben ad § 5.), und gilt demgemäß für die Kur- und für die Neumark.

In analoger Anwendung der ad § 5. des Schul-Rechts gegebenen Declaration vom 21. Juni 1790 (C. C. M. Bd. VIII. S. 2947), über die Verbindlichkeit der Gemeinden und Schul-Societäten, wegen unentgeldlicher Herbeiholung ihrer Schullehrer, haben die Stände bei den Berathun-

gen als Maximum der Entfernung ebenfalls 10 Meilen festgesetzt.

Noch mag hier die Bestimmung des Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 95), daß derartige Fuhren innerhalb des Parochial-Bezirks von Zahlung des Chausseegeldes befreit sind, eine Stelle finden.

§ 10.

Wo nicht herkömmlich ein Anderes eingeführt ist, hat Niemand die Pflicht, das Amt eines Kirchen-Vorstehers länger als 5 Jahre zu bekleiden. Dauer des Kirchen-Vorsteher-Amtes. A. L. R. II. 11. § 553.

Vorstehende Bestimmung, welche für die Kur- und Neumark gilt, gründet sich auf die Consistorial-Ordnung von 1573 sub tit. „von den Kirchenvätern, Vorstehern der Gemeindekasten" ꝛc.:

Und sollen demnach durch unsere Visitatores bei ihren Kirchen feine, ehrliche, gottesfürchtige, redliche und geschickte Leute, den Kirchen und Kasten zum Besten, erwählet werden ꝛc.

Und auf daß sich die Vorsteher der Mühe alleine nicht zu beschweren, soll einer von den Vorstehern der Kirchen, Gemeinde-Kasten und Hospitale, so am längsten dabei gewesen, allewege um's 5te Jahr erlaubt, und ein anderer an seine Statt verordnet werden ꝛc. (C. C. M. Bd. I. Abthl. I. S. 293, 297).

Die Vorschrift der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 § 179. (N. C. C. Bd. XII. S. 471), zufolge deren jede Kirche einen Obervorsteher aus dem Magistrate und zwei Vorsteher aus der Gemeinde erhalten soll, gilt nach der Zusammenstellung vom 4/14 Juli 1832 (Gesetz-Samml. S. 190) nur von denjenigen Kirchen, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist. Diese Deputation hat nach dem Rescripte vom 31. März 1821 (cf. Rönne, Gemeinde-Verfassung S. 524) nur die Rechte des Magistrats und der Stadt-Gemeinden in Rücksicht auf die einzelnen Kirchen wahrzunehmen, und unterscheidet sich dadurch wesentlich von dem Vorsteher-Amte der Kirchengesetze, welches nur die Verwaltung des Kirchen-Vermögens zum Zwecke hat.

§ 11.

Bestellung des Küsters. Der Küster wird in der Regel von dem Patrone, nach Rücksprache mit dem Pfarrer, bestimmt und von der geistlichen Behörde ernannt.

Die Gemeinde hat die Pflicht, ihn ebenso wie den Pfarrer, mit seiner Familie und seinen Effecten heranzuholen.

Diese Bestimmung hat für die Kur- und Neumark Gültigkeit und gründet sich auf die mehrerwähnte Consistorial-Ordnung von 1573, in welcher es sub tit. „Von den Küstern" heißt:

Nachdem auch an einem treuen, fleißigen Küster nicht wenig gelegen, sollen die Küster in den Städten vom Rathe und Pfarrer, und auf den Dörfern von den Collatoren, Pfarrern, Schulzen und Gotteshausleuten gewählt, und sonst keiner ohne des Pfarrers Willen angenommen, noch eingedrungen werden, in Ansehung, daß sie bei einander sein und die Kirchenämter sämmtlich bestellen müssen.

Und wenn er also angenommen, sollen die Räthe in den Städten und auf Dörfern die Gemeinde ihn mit seinem Geräthe auf ihre Unkosten zu holen schuldig sein ꝛc. (C. C. M. Bd. I. Abthl. I. S. 305).

§ 12.

Verwaltung des Kirchen-Vermögens bei Patronat-Kirchen. A. L. R. II. 11. § 619. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens liegt dem Patrone, dem Pfarrer und den Kirchen-Vorstehern ob. Die Regierungen resp. die Superintendenten, als Organe derselben, üben dabei, nach näherer Bestimmung der Allerh. Cabin.-Ordre vom 11. Juli 1845, das Oberaufsichtsrecht aus.

Vorstehende Bestimmung stützt sich auf die Ordnung und Satzung, wonach sich die Patronen, Pfarrer ꝛc. zu richten, vom Jahre 1558 (C. C. M. Bd. I. Abthl. I. S. 263) und auf die Consistorial-Ordnung von 1573 (a. a. O. S. 297), ferner auf die allegirte Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1845, welche wie folgt lautet:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. März d. J. habe Ich beschlossen, nach den von den Provinzialständen der Mark

Brandenburg bei den Berathungen über das Märkische Provinzial-Recht gemachten Anträgen in der Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchen diejenigen Erleichterungen, welche sich vorzugsweise als ein praktisches Bedürfniß herausgestellt haben, schon jetzt eintreten zu lassen. Ich will demnach für diejenigen Landestheile, in welchen die Consistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573 Anwendung findet, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Bei der Ausleihung von Kirchen-Kapitalien, ohne Unterschied der Summe, soll es einer Anzeige der beabsichtigten Ausleihung an den Superintendenten oder Inspektor und der Genehmigung der geistlichen Oberen nicht bedürfen, wenn das Kapital in Staatsschuldscheinen, in Papieren der Englisch-Preußischen Anleihe, in Pfandbriefen oder in Kur- und Neumärkischen Kriegsschulden-Obligationen angelegt, oder gegen Hypothek auf ein städtisches oder ländliches Grundstück, innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe ermittelten Werthes desselben an Personen, welche bei der Vermögensverwaltung der Kirche nicht betheiligt sind ausgeliehen wird.

2) Zur Vermiethung oder Verpachtung von Kirchengrundstücken soll es der Genehmigung der geistlichen Oberen nicht bedürfen, wenn die Vermiethung oder Verpachtung, durch öffentliche Ausbietung, unter Beobachtung der in den §§. 670. 672. und 673. Titel 11. Th. II. des A. L. R. vorgeschriebenen Formen und nicht an Personen geschieht, welche bei der Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligt sind. — Vererbpachtungen dürfen niemals ohne die besondere Genehmigung der geistlichen Oberen erfolgen.

3) Zu Bauten bedarf es einer Anzeige an die geistlichen Oberen und deren Genehmigung nicht, wenn der Bau lediglich die Unterhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen kirchlichen Gebäude betrifft, und die Betheiligten sowohl über den Bau selbst, als über die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, sämmtlich einverstanden sind.

4) Besitzt eine Kirche so viel Vermögen, daß ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für welche dasselbe bestimmt ist, und namentlich ohne Gefährdung der baulichen Unterhaltung der Kirche eine Verwendung auch zu anderen kirchlichen Zwecken, insbesondere zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und Kirchendiener, zur Unterstützung von Prediger- und Küsterwittwen, zum Bau der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude u. s. w. Statt finden kann, so sollen die geistlichen Oberen befugt sein, eine solche Verwendung auf den übereinstimmenden Antrag des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher, zu genehmigen. Alle bisherige, sowohl allgemeine, als besondere gesetzliche Vorschriften, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Erlasses entgegenstehen, werden hierdurch aufgehoben. (Gesetz-Samml. S. 485 u. 486).

§ 13.

Verschluß der Kirchen-Capitalien.

Die Kirchen-Capitalien sind unter gemeinschaftlichem, mittelst besonderer Schlüssel zu bewerkstelligendem, Verschlusse zu bewahren.

Abgesehen von den in der Consistorial-Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen folgt die Richtigkeit dieser Annahme aus der Circular-Verordnung vom 7. Mai 1767 (C. C. M. Bd. IV. S. 867), welche den Inspectoren es zur besondern Pflicht macht, bei den Visitationen darauf zu achten, ob auch die baaren Bestände sicher, unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Patrons, des Pfarrers und der Vorsteher verwahrt würden.

§ 14.

Veräußerung von Kirchengrundstücken. A. L. R. II. 11. § 647.

Bei Veräußerungen von Kirchen-Grundstücken bedarf es in der Regel der Zuziehung der Gemeindeglieder nicht.

cf. das ad § 2. Angeführte.

Die Vermiethung der Kirchstellen, sowie die Vertheilung derselben bei neu errichteten Kirchen gehört offenbar zur ordentlichen Verwaltung und liegt daher, nach § 12., dem Patrone, Pfarrer und den Kirchen-Vorstehern ob. Das Recht hierzu dem Ersteren allein vindiciren zu wollen, entbehrt, sofern es nicht etwa auf Observanz beruht, jeden Anhalts.

Die in den §§ 12., 13. und 14. enthaltenen Bestimmungen gelten für die Kur- und Neumark.

§ 15.

Kirchen-Bauten. I. Landkirchen 1) Hand- und Spanndienste. A. L. R. II. 11. § 710 f.

Die bei Bauten und Reparaturen der evangelischen Landkirchen erforderlichen Hand- und Spanndienste sind, wo es an einer durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Observanz eingeführten besondern Verfassung mangelt, in jedem Falle von der Gemeinde, und zwar mit Ausnahme des Patrons von denjenigen zu leisten, welche entweder Mitglieder der Kirchengemeinde oder angesessene Mitglieder der Ortsgemeinde sind.

Diese für die Kur- und Neumark gültige Bestimmung findet ihre Rechtfertigung in der Consistorial-Ordnung von 1573

(cf. oben § 4.), in der Verordnung vom 11. December 1710, in derjenigen vom 7. Februar 1711 und in dem Rescripte vom 17. Juni 1712. Sie lauten:

Verordnung vom 11. December 1710, über deren Gesetzeskraft § 19. unten zu vergleichen:

Nachdem Uns die zwischen dem General-Lieutenant und Gouverneur zu Cüstrin, dem Freiherrn von Schlaberndorff, und dem Capitain-Lieutenant von der Liepe bei Euch vorgekommene Contreverse in puncto des von den Unterthanen zum Kirchen- und Pfarrbau zu prästirenden Beitrags gehorsamst vorgetragen worden, so haben Wir darauf allergnädigst resolvirt, daß, was die Kirchen- und Pfarrgebäude anbetrifft, es bei der bisherigen Observanz zwar dergestalt verbleiben soll, daß die Patroni alle Materialien an Holz, Steine, Kalk und dergleichen anschaffen, die Unterthanen aber die Gespann- und anderen Handdienste dabei praestiren müssen, daß ferner das Arbeitslohn für die Handwerker oder was sonsten an Gelde beizutragen sein mögte, anlanget, deßhalb soll, wenn der Kirchen Vermögen dazu nicht zureichend ist, als woraus sonsten zu denen Kirchengebäuden, nicht aber zu denen Pfarrwohnungen, der Zuschub geschehen muß, die Repartition zwischen den Eingepfarrten dergestalt geschehen, daß allezeit auf einen Ackermann zwei Cossäthen gerechnet und bei dem Unterschiede der Ackerleute und Cossäthen auf die Hufen nicht reflectirt werden solle; welchemnach Ihr nicht allein in der zwischen vorbenannten General-Lieutenant Freiherrn v. Schlaberndorff und dem Capitain-Lieutenant von der Liepe enthaltenen Streitsache, sondern auch hinkünftig in allen dergleichen vorfallenden litibus zu sententioniren und zu verabscheiden habt. Seind ꝛc. (Hymmen's Beiträge Bd. VII. S. 345).

Verordnung vom 7. Februar 1711:

Es haben Sr. Königl. Majestät, unser allergn. Herr, uns sub dato Cöln an der Spree den 11. December abgewichenen Jahres allergnädigst rescribiret, daß was die Reparation der Kirchen- und Pfarrgebäude betrifft, es bei der bisherigen Observanz zwar dergestalt verbleiben soll, daß die Patroni ꝛc. (wie vorstehend).

Auch haben höchst gedachte Sr. Königl. Majestät sich sub dato Cöln an der Spree, den 11. Januar dieses Jahres wegen derjenigen Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, woselbst Sr. Königl. Majestät das jus Patronatus zusteht, an dero Amts-Kammer und Ober-Jägermeister allergnädigste Verordnung ergehen lassen, daß, wenn der Kirchen Mittel zum Bau oder Reparation derselben nicht zureichend seind, die Materialien dazu auf gleiche Weise, wie bei anderen Privatpersonen, die das jus Patronatus haben, es Herkommens ist, an Steine, Kalk und an Holz unentgeldlich gereicht werden solle. Welches Wir hiermit kund thun. Seind rc. (C. C. M. Bd. I. Abthl. I. S. 443).

Die im letzten Absatze erwähnte Verordnung vom 11. Januar 1711 lautet:

Nachdem bei der angefangenen Kirchen-Visitation einige Dorfkirchen in sehr schlechtem Zustande befunden worden, und aus Mangel der Mittel nicht repariret werden können, so haben Wir allergnädigst resolviret, zu dem Bau oder Reparation derjenigen Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, wo Uns das jus Patronatus zusteht, und die keine Mittel haben, die Materialien auf gleiche Weise, wie es bei andern Privatpersonen Herkommens ist, reichen zu lassen, welchemnach Wir Euch denn hiermit allergnädigst anbefehlen, Euch ein vor allemal danach gehorsamst zu achten, und wann eine Kirche, Pfarr- oder Schulhaus, wo Uns das jus Patronatus zustehet, und die keine Mittel hat, zu bauen oder zu repariren ist, die Vorsehung zu thun, daß solchenfalls die Nothdurft an Steine und Kalk, maßen wegen des Holzes Unser Ober-Jägermeister gehörige Anstalt machen wird, unweigerlich darzu gereicht werden solle.

Endlich das Rescript vom 17. Juni 1712:

Uns ist Eure allerunterthänigste Relation vom 11. hujus, betreffend die Streitigkeit zwischen beiden Dörfern Kunersdorf und Trettin, über den Beitrag zu denen Pfarrgebäuden gehorsamst vorgetragen worden. Nachdem Wir daraus vernommen, daß das Edict wegen Erbauung und Verbesserung der Pfarrgebäude euch nicht zugekommen, noch in der Neumark publicirt worden, sondern daß von Altersher dort die

Observanz sei, daß die Gelder, so zur Erbauung und Verbesserung der Pfarrgebäude nöthig gewesen, von denen in matre et filia nach Hufen jährlich aufgebracht, die Fuhren aber von denen sämmtlichen Bauern, und die Handdienste von den Cossäthen nach der Reihe verrichtet werden müssen, so lassen Wir es bei sothaner Observanz lediglich bewenden, und befehlen Euch hiermit in Gnaden, solchem gemäß die Sache zu entscheiden und abzuthun. Sind ꝛc. (C. C. M. Bd. VI. Abthl. II. S. 127).

§ 16.

Die sonst durch den Bau oder die Reparatur einer Kirche entstehenden Kosten werden, mag das Patronat dem Landesherrn oder einer Privatperson zustehen, aus dem Vermögen der Kirche bestritten. 2) Sonstige Bau-Kosten. a) wenn die Kirche vermögend ist.

cf. die Neumärkische Kasten-Ordnung vom Jahre 1540 (C. C. M. Bd. I. Abthl. I. S. 255):

Förder, so sollen auch von den berührten Kircheneinnahmen die Kirchen, Pfarrhäuser und Glöcknereien im wesentlichen Baue erhalten und allerlei derselben zubehörigen Nothdurft durch die Unter-Vorsteher also versorget werden, daß daran nichts gebreche, da auch an Kirchen, Pfarrhäusern und Glöcknereien oder Anderem Etwas zu bessern, oder auf's Neue zu erbauen vermögten, sollen sie solches mit Vorwissen des Raths thun, und alle vergeblichen Kosten vermeiden, sondern alle Wege auf Vorrath und Besserung der Kirchen gedenken.

Ferner die churfürstliche Ordnung und Satzung vom Jahre 1558 (a. a. O. S. 268): Zum Zwanzigsten ꝛc. Und da die Fürsteher was außer der Kirchen, auch des Kirchhofs-Gebäude und Nothdurft, erübern, solches dem Gotteshause zum Besten anlegen ꝛc.

Endlich die Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573 (siehe oben § 4.): Und wo im Gotteshaus oder Kasten ꝛc., sowie die Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1845 (siehe den folgenden § 17.).

§ 17.

Ist die Kirche zur Bestreitung der Bau- oder Reparaturkosten unvermögend, was alsdann anzunehmen, b) Wenn die Kirche unvermögend ist.

wenn nach Bestreitung der jährlichen Ausgaben keine Revenüen-Ueberschüsse, mit Einschluß der etwaigen Ersparnisse früherer Jahre, vorhanden sind, und die Kirche auch außerdem die zum Bau oder zur Reparatur erforderlichen Materialien nicht selbst besitzt, so tritt die Verpflichtung des Patrons und der Gemeinde zur Herstellung des Baues oder der Reparatur ein.

Daß nach diesem Grundsatze verfahren werden sollte, ergibt sich aus den ad § 15. mitgetheilten Verordnungen, ins Besondere aus derjenigen vom 11. Januar 1711, und wird durch das Rescript vom 20. Februar 1712 jedem etwaigen Zweifel überhoben. Dasselbe lautet:

So viel nun den Beitrag zum Kirchenbau anlanget, da sind Sr. Königlichen Majestät zufrieden, daß, wenn das Aerarium ecclesiasticum im Stande ist, über die ordinairen Ausgaben zu denen Baukosten etwas beitragen zu können, die Patroni wegen des Vorschusses nach und nach daraus wieder bezahlt werden sollen. Wenn aber den Kirchen die Mittel zur Reparation ermangeln, müssen solchenfalls selbige den Mangel ersetzen, wobei sie zugleich ermahnet werden, dahin zu sehen, daß das Aerarium ecclesiasticum von Zeit zu Zeit zu solchem Ende verbessert und vermehrt werden möge, sonsten ist die Observanz, judicata und Documenta in dergleichen Fällen ad fundandam libertatem wegen des Beitrags zum Kirchenbau, wenn solche beigebracht werden, billig zu attendiren. (Hymmen's Beiträge I. c. S. 346 f.)

Daß die Pflicht des Patrons überhaupt immer nur als eine subsidiäre, für den Fall des Unvermögens der Kirchenkasse und bei'm Mangel eigener Holzungen und Heiden eintretende angesehen werden sollte, wurde in der Verordnung vom 11. Mai 1712 (cf. Hymmen a. a. O. S. 348) nochmals anerkannt, und bezüglich der landesherrlichen Patronatskirchen in den Rescripten vom 15. Februar 1714 (Hymmen a. a. O. Bd. VII. S. 350) und 27. August 1717, sowie in der Verordnung vom 19. September 1806 (C. C. M. Bd. XII. S. 753) wiederholt. Derselbe Grundsatz wurde denn auch generell vom Königl. Geheimen Ober-Tribunale

in einem unterm 7. Februar 1820 bestätigten Erkenntnisse des Instructions-Senats des Kammer-Gerichts vom 9. Februar 1818 ausgesprochen (cf. Jahrbücher Bd. XIV. S. 279 f.). Wie der nämliche Gerichtshof per sent. vom 18. Juni 1786, und wie während des größten Theils des vorigen Jahrhunderts das Neumärkische Consistorium sowohl, als auch das Kammergericht auf Grund einer angeblich bestehenden Observanz im Widerspruche damit angenommen, daß die Patrone nicht blos eine subsidiäre, sondern — mit alleiniger Ausnahme, wo die Kirche eigenes Material besitze (Rescript vom 19. September 1806 Rabe Bd. VIII. S. 671) — unbedingte Verbindlichkeit zur Hergabe der Materialien für den Kirchenbau hätten, darüber vergleiche man Dr. Riedel's Magazin des Provinzial-Rechts Bd. I. Abthl. II. S. 420 f. Die Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1844 (Gesetz-Samml. S. 485) hat jeden noch möglichen Zweifel beseitigt, indem sie in No. 4. als Zweck des Kirchenvermögens namentlich die bauliche Unterhaltung der Kirche hinstellt, und somit also dieses principaliter verbindlich macht.

Die Verwendung des Kirchen-Capital-Vermögens kann überall jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn es stiftungsmäßig zu Bauten 2c. verwendet werden darf, auch die Vermögensverhältnisse der subsidiarisch Verpflichteten eine derartige Verwendung, ohne erheblichen Nachtheil für die Kirche, wünschen lassen. Es ist alsdann die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig.

§ 18.

c) Wenn die Kirche nur vorübergehend unvermögend ist.

Ist das Unvermögen der Kirche nur vorübergehend, so ist dieselbe zur Erstattung oder Vergütigung jener Beiträge, mit Ausnahme der Hand- und Spanndienste, aus etwaigen spätern Revenüen-Ueberschüssen verbunden.

cf. die Consistorial-Ordnung von 1573, sowie die im vorigen § angeführte Verordnung vom 20. Februar 1712.

§ 19.

A. Patronats-Beitrag.

Die Pflicht des Patrons erstreckt sich auf die Lieferung des zum Baue oder zur Reparatur erforderlichen Materials an Holz, Kalk und Steinen, oder anderen, an deren Stelle tretenden, Hauptmaterials, ohne Rücksicht darauf, ob er solches selbst besitzt oder ankaufen muß.

B. Beitrag der Eingepfarrten rc.

Die Pflicht der Eingepfarrten auf die Gewährung des überdieß nothwendigen Nebenmaterials an Stroh, Rohr, Lehm, Eisen, Glas, Blei und Kacheln, sowie auf die Aufbringung des Arbeitslohns, zu dem eintreffenden Falls auch die mit Stellen angesessenen Dorfeinwohner beizutragen haben.

Die Consistorial-Ordnung von 1573 bestimmt allgemein, daß bei dem Unvermögen des Kirchenärars die Kosten vorkommender Bauten und Reparaturen der Kirchen von dem Patrone und der Gemeinde bestritten werden müssen, cf. § 16. Die hier fehlende Bestimmung über das Beitragsverhältniß enthalten die ad § 15. mitgetheilten Verordnungen vom 11. December 1710 und 7. Februar 1711, welche beide zufolge Declaration vom 28. November 1796 (N. C. C. Bd. X. S. 763) und weil darin ausdrücklich bemerkt worden, daß danach in Zukunft zu sententioniren, als gültiges Gesetz anzusehen sind. Der Ausdruck: alle Materialien an Holz, Steine, Kalk „und dergleichen" hat zu Zweifeln darüber veranlaßt, was unter dem Ausdrucke: „dergleichen" gemeint sei. Daß damit der Patron nicht zur Beschaffung aller Baumaterialien hat verpflichtet werden sollen, geht einestheils aus dem mittelst Rescripts vom 2. Februar 1789 als Norm für künftige Fälle bestätigtem Conclusum der Gesetz-Commission vom 24. Januar 1789 (cf. Klein's Ann. Bd. VI. S. 292, Rabe's Samml. Bd. I. Abthl. 7. S. 755), welches entschied:

daß zu Bauten und Reparaturen der Pfarr- und Küstergebäude die Patrone an Materialien Nichts weiter als Holz, Steine und Kalk, die Eingepfarrten aber, außer den zu leistenden Hand- und Spanndiensten, Stroh, Rohr und Lehm, sowie das Arbeitslohn nebst den dazu erforderlichen und darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei und

Kacheln zum Ofen zu entrichten verbunden, falls nicht ein Anderes auf rechtsbeständige Art an einem oder dem anderen Orte eingeführt worden,

hervor, und folgt anderntheils aus der Bestimmung des Rescripts vom 9. April 1748 (cf. Hymmen's Beiträge Bd. VIII. S. 353), wonach Stroh nicht unter diejenigen Materialien zu rechnen, welche vom Patron zu verabreichen sind. Nicht minder deutlich zeigt die Richtigkeit der ausgesprochenen Annahme das Rescript vom 22. März 1806:

Auf Euren Bericht vom 23. Januar d. J. wegen der bei Gelegenheit der Repartition der Unterthanenbeiträge zur Reparatur der Pfarrgebäude zu Seelow, Amts Sachsendorf, zur Sprache gekommenen Frage:

ob die Luftsteine, Lehmpazzen und Piseesteine zu denjenigen Baumaterialien gehören, welche bei Pfarr- und Schulhausbauten zu den Patronatsbeiträgen gerechnet werden müssen?

eröffnen Wir Euch, daß Wir Eurer bejahenden Meinung beitreten, indem diese blos Surrogate der Feld- und Ziegelsteine sind und in die Stelle der letztern gebraucht werden. Sollten die Luft- und Piseesteine, ingleichen Lehmpazzen, den Unterthanen-Beiträgen zugerechnet werden, so würde aus der Wahl dieser Materialien blos zum Vortheil der Patronen, eine Belästigung der Unterthanen erwachsen, welche ebensowenig billig, als rechtlich zuläßig ist.

Andererseits läßt sich aber ebensowenig annehmen, daß jener Ausdruck als ein durchaus überflüssiger zu erachten sei. Am Wenigsten läßt sich dieß aus dem erwähnten Conclusum vom 24. Januar 1789 herleiten, denn wenn dasselbe als Pflicht des Patrons allerdings nur die Hergabe von Holz, Steinen und Kalk anführt, und dem Ausdrucke: „dergleichen" keine besondere Bedeutung beilegt, so erklärt sich dieß einfach dadurch, daß durch die von der Commission aufgezählten Arten von Materialien, nach damaligen Begriffen, sämmtliche Baumaterialien erschöpft waren. Ueberdem sollte durch das erwähnte Conclusum eine Aenderung in der bestehenden Gesetzgebung nicht herbeigeführt und, wie dieß aus der Fassung desselben hervorgeht, nur die Frage entschieden

werden, was Hauptmaterial sei und was dazu nicht zu rechnen. Die eigentliche Bedeutung des Ausdrucks „dergleichen" zeigte zuerst das zuletzt angeführte Rescript vom 22. März 1806, welches darauf hinführt, daß damit Surrogate haben bezeichnet werden sollen, und dieß hat denn auch neuerdings das Königl. Ober-Tribunal angenommen. Es hat nämlich in einem Erkenntnisse vom 25. April 1851 den Patron der Kirche zu Beeskow zur Zahlung der Zinkplatten und eisernen Klammern verurtheilt, welche zur Bedachung und Befestigung der Kirchthurms-Pyramide verwendet worden, die früher mit Ziegeln bedeckt gewesen war. Es führt aus, daß, wenn man die bestehende Observanz ihrem eigentlichen Wesen nach prüfe, so ergebe sich unzweifelhaft, daß sie von vorn herein sich dahin ausgebildet habe, daß der Patron sämmtliche zum Bau erforderliche Hauptmaterialien, mogten solche nun zur Herstellung des Gebäudes in seiner äußern Umfassung oder zur Einrichtung im Innern, z. B. Feuerheerden in den Gebäuden, Altären in den Kirchen ꝛc., erforderlich sein, habe beschaffen, die Eingepfarrten aber außer den Handdiensten und Fuhren, die Anschaffung sämmtlicher Nebenmaterialien bewirken müssen.

Dieß sei nicht nur in den Berichten des kurmärkischen Consistoriums vom 21. Juni 1738 und des altmärkischen Ober-Gerichts vom 2. October 1788 wörtlich ausgesprochen, sondern gehe auch aus der Fassung der Cabinets-Ordre vom 7. December 1710 und des Gutachtens der Gesetz-Commission vom 24. Januar 1789 genügend hervor, sei auch eigentlich niemals in Zweifel gezogen worden.

Die entstandenen Zweifel, die durch die gedachten Verordnungen hätten beseitigt werden sollen, hätten nur die Frage betroffen, was denn nun eigentlich Alles zu den Hauptmaterialien und was zu den Nebenmaterialien zu rechnen sei.

Diese Zweifel wären durch gedachte Verordnung dahin entschieden, daß Stroh und Lehm niemals als Hauptmaterialien anzusehen seien, vielmehr nur Holz, Kalk und Steine, sowie dasjenige, was zu dieser Kategorie zu rechnen, alles Uebrige aber als Nebenmaterial von den Eingepfarrten zu beschaffen sei.

Halte man diesen Gesichtspunkt fest, so komme es nur im speciellen Falle darauf an:

ob das zur Bedachung des Kirchthurms und das statt des früher verwendeten Holzes in Anwendung gebrachte Zink und Eisen als ein Hauptmaterial anzusehen sei?

Da dieß zu bejahen, die Nothwendigkeit dieser Art der Bedachung aber von den geistlichen Obern anerkannt worden, so seien die Kosten dieses Surrogats für das früher gebraucht gewesene Holz rc., welches letztere unbestritten vom Patrone zu liefern gewesen, dem Patrone zur Last zu legen.

Nach dem Angeführten unterliegt es auch keinem Bedenken, in dem Falle, wenn die Eindeckung mit Stroh polizeilich unstatthaft, die Beschaffung des zur Bedachung anderweit erforderlich werdenden Materials dem Patrone aufzuerlegen.

Ebenso ist es zweifelhaft geworden, ob das Schlagen und Sprengen der Feldsteine zu geistlichen Bauten von dem Patrone oder von den Eingepfarrten getragen werden müsse?

Ein Hofrescript vom 22. Januar 1806 bestimmte dieserhalb:

Auf Eure Anfrage im Berichte vom 3. dieses bescheiden Wir Euch hierdurch, daß Wir der Meinung der dortigen Regierung und des Consistorii, nach welcher die Zurichtungskosten der zum Mauer-Verband erforderlichen Feldsteine bei geistlichen Bauten unter den Materialiengeldern mit veranschlagt und von dem Patrone getragen werden müssen, besonders auch in Rücksicht des Allgem. Land-Rechts § 718. Tit. 11. Thl. II., beitreten.

Ueberdem würde es eine Kunstfertigkeit voraussetzen, handwerksmäßig betrieben werden müssen und schon deshalb nicht verlangt werden können. (A. L. R. a. a. O.)

Das Sammeln von Feldsteinen kann nach einem Berichte der kurmärkischen Kammer vom 27. Januar 1784 den Eingepfarrten nicht aufgebürdet werden, dagegen hat es wohl kein Bedenken, daß der Patron behufs Transports des Materials, sofern dieß nicht etwa außerhalb des Gemeindebezirks von ihm angekauft worden, Seitens der Gemeinde die Leistung von Hand- und Spanndiensten fordern kann. Hin und wieder besteht die Observanz, daß die Gemeinden die Steinsprenger, Steingräber und Steinsammler oder doch die Letzteren bezahlen.

Das bei Bauten in natura nicht verwendete Material bleibt Eigenthum Desjenigen, der dasselbe geliefert, und es ist die Frage: ob auf die bei Kirchenbauten übrig bleibenden, zur Verwendung nicht geeigneten Materialien des alten Gebäudes, beziehentlich auf die Abfälle bei der Bearbeitung des Bauholzes, der zur Lieferung der Baustoffe verpflichtete Patron oder die Kirchen-Kasse Ansprüche zu erheben berechtigt sei, zu Gunsten des Patrons zu entscheiden, weil die Pflicht desselben, wie oben bemerkt worden, nur eine subsidiäre, erst dann beginnende ist, wenn die Kirche für unvermögend zu halten, beziehungsweise wenn die erforderlichen Baustoffe nicht bereits vorhanden sind. cf. Rescript vom 11. December 1846 (V. M. Bl. pro 1847 S. 253).

Ueber die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung eines kirchlichen Baues ist der Rechtsweg unzulässig, cf. Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 2. Februar (1848 V. M. B. S. 150).

Mit Unrecht hat man die Frage aufgeworfen, ob der Patron außer dem Bauholze auch das Nutzholz zu liefern habe? Da das Gesetz dem Patrone allgemein die Lieferung des erforderlich werdenden Holzes auferlegt, so ist kein Grund vorhanden, zwischen Bauholz und Nutzholz zu unterscheiden.

Zu erwähnen ist hier noch, daß nach einer im revidirten Entwurfe zum Provinzial-Rechte mitgetheilten Resolution vom 28. October 1773 der Patron zum Baue und zur Unterhaltung einer Kirchenscheune Nichts beizutragen hat.

Was nun ferner die Aufbringung des von den Eingepfarrten und etwaigen sonstigen wegen ihres Besitzes Verpflichteten zu Kirchenbauten zu gewährenden Beitrages betrifft, so sind:

in der Kurmark die Hand- und Spanndienste in Ermangelung einer davon abweichenden Ortsverfassung nach den Bestimmungen des Allgem. Land-Rechts (Thl. II. Tit. 7.), die übrigen Kosten aber in der Art zu vertheilen, daß ein Kossäth die Hälfte von dem beizutragen hat, was ein Bauer entrichtet, ein Grundbesitzer oder Büdner wiederum die Hälfte des Beitrages eines Kossäthen, cf. Verordnung vom 11. December 1710 ad § 15. Auf die ungleiche Größe der

Ländereien wird dabei nicht gesehen, da das Rescript den Unterschied der Hufen ausdrücklich außer Acht läßt (cf. Riedel's Magazin ꝛc. Abthl. II. S. 454). Muß dagegen auch der Patron als Besitzer einer in dem Kataster vom Jahre 1624 nicht als steuerfrei bezeichneten, eingezogenen Hofesstelle beitragen, so kommt, wenn es in einem solchen Falle an einem Maßstabe für die Heranziehung desselben fehlt, der in der Neumark übliche Vertheilungsmodus nach der Hufenzahl in Anwendung. (cf. die Verordnungen vom 26. November 1689 und vom 12. Januar 1692 Riedel's Magazin S. 453 und 535). Die Müller und Krüger werden den Kossäthen, Schmiede dagegen einem Büdner gleichgestellt. Ein Bauer, Kossäth oder Grundbesitzer, welcher mehrere Hof- oder Büdnerstellen besitzt, trägt für eine jede besonders bei. Tagelöhner sind in der Regel herkömmlich von derartigen Kosten gänzlich frei. Wo dieß nicht der Fall ist, sind sie nach dem Verhältnisse, wie sie zu den Gemeindelasten beitragen, heranzuziehen (cf. Rescript vom 28. October 1837, Annalen Bd. XXI. S. 1019). So hat sich die Praxis gestaltet, cf. Goetz Provinzial-Recht S. 217, sowie Riedel's Magazin S. 457 und die dem entgegenstehende Ausführung in Scholtz Prov.-Recht S. 510; ferner den Revidirten Entwurf S. 36.

Rittergutsbesitzer und Dorfherrn, die nicht Patrone sind, auch keinen Patronatsbeitrag leisten, tragen ebenfalls zu den Kosten bei und nehmen an den Fuhren Theil cf. Riedel's Magazin Abthl. II. S. 451, 454.

In der Neumark werden die Spanndienste von den oben gedachten Personen, sowie von sämmtlichen Bauern, die Handdienste von den Kossäthen ꝛc. nach der Reihe verrichtet, die übrigen Beiträge werden nach Verhältniß der von einem jeden besessenen contribuablen Hufen, ohne Rücksicht auf die Qualität der Höfe, aufgebracht und richtet sich hiernach auch, wie bemerkt, die Beitragspflicht der Müller, Krüger und Schmiede, (cf. Rescript vom 17. Juni 1712 ad § 15.). Eingepfarrte, welche keine contribuable Hufen besitzen, sind von allen Geldbeiträgen frei (cf. Erkenntniß in Sachen Müller Hollstein zu Vietz wider die Kirche daselbst vom Jahre 1767; Stengel Bd. I. S. 84, Erkenntniß des Ober-Tribunals vom

14. August 1847, Rechtsfälle Bd. II. S. 100 und vom 9. August 1843, Präj. des Königl. Ober-Tribunals S. 209).

Der Patron ist von der Leistung dieser Art Beiträge gänzlich frei, außer wenn er in der Kurmark eine Hofstelle in der Gemeinde besitzt, die nicht zu dem Rittergute gehört, und wenn er in der Neumark im Besitze contribuabler Hufen, die ehemals Rusticalhufen gewesen sind, sich befindet (cf. Riedel a. a. O. S. 453, Motive zum revidirten Entwurfe). Der Nachweis, daß ein wüster Bauerhof schon vor dem Jahre 1624, oder daß er zur Anlegung eines Rittersitzes eingezogen worden, kann den Gutsherrn noch nicht von der Verpflichtung befreien, zu den aus dem Besitze eines solchen Hofes fließenden Gemeinde- und Parochiallasten, namentlich auch zu den Kosten der Kirchen- und Pfarrhausbauten beizutragen, vielmehr tritt eine solche Befreiung, wo nicht etwa Verjährung dargethan worden, nur bei solchen eingezogenen wüsten Bauerhöfen ein, die im Kataster vom Jahre 1624 nicht mehr erwähnt sind (cf. Präjudizien des Kgl. Ober-Tribunals S. 208). Sie tragen in diesen Fällen in demselben Verhältnisse wie die übrigen Eingepfarrten bei. Dagegen sind sie von der Beitragspflicht zu Bauten und Reparaturen einer Kirchenscheune in der Regel befreit (cf. Resolution vom 28. October 1773 S. 26).

Steht das Patronatsrecht Mehreren gemeinschaftlich zu, so tragen die Patrone unter sich zu den Materialien nach dem Verhältnisse ihres Antheils am Patronate bei, in derselben Weise also, wie dieß der § 733. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Land-Rechts vorschreibt.

Bei reformirten Gemeinden verhält es sich mit dem Patronatsbeitrage ebenso, wie bei den lutherischen Kirchen; ist fiscus Patron, so werden die Materialien aus der Königl. Forst gegeben, oder es wird der Betrag dafür aus Königl. Kassen gezahlt. Die übrigen Materialien und Arbeitslöhne der Handwerker werden zunächst aus dem Kirchenvermögen, in Ermangelung desselben aus Königl. Kasse gezahlt, oder es werden dazu Collecten bewilligt. Bei Landkirchen leisten die betreffenden Gemeinden die Dienste, bei Stadtkirchen werden dieselben aus gedachten Fonds bestritten.

§ 20.

Patrone von Filial- und Gastgemeinden, sowie diese selbst tragen zu den Bauten und Reparaturen der Mutterkirche Nichts bei, wenn letztere eine eigene Kirche besitzen und zu ihren gottesdienstlichen Handlungen benutzen. C. Beiträge der Filial- und Gastgemeinden, sowie deren Patrone A. L. R. II. 11. § 726.

Bedienen sie sich aber zu den gottesdienstlichen Handlungen der Mutterkirche, so tragen die Patrone die Hälfte und resp. ein Viertel von dem Beitrage des Patrons der Mutterkirche, und die Gemeinde in der Weise bei, daß jeder Bauer, Kossäth und Büdner in jeder Filialgemeinde die Hälfte, in jeder Gastgemeinde aber ein Viertel von dem entrichtet, was ein Bauer, Kossäth oder Büdner in der Muttergemeinde zu leisten hat.

Diese Bestimmung findet sich klar ausgesprochen in der Verordnung vom 8. Februar (3. Januar) 1699:

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg rc. Unser gnädigster Herr, gnädigst verordnet, daß wegen der Repartition derer von den Matribus et filiabus zum Pfarrbau aufzubringenden Kosten es bei der bisherigen Observanz, daß die Matres duas, die Filialen aber unam tertiam beitragen müssen, allerdings verbleiben solle, jedoch daß sothane Proportion nicht respectu der ganzen Gemeinde, sondern secundum singula capita zu halten sei, dergestalt, daß allezeit ein Bauer in matre duas tertias, in filia aber jeder Bauer unam tertiam zu entrichten angehalten werden solle. Ratione unicorum und vagantium aber, wie ingleichen anderer matrum et filiarum, die nur ad interim einer Pfarre beigelegt worden, es dahin gerichtet, daß ein jeder Bauer und Kossäth in dergleichen zugelegten Dörfern quartam partem dessen, so ein Bauer in der Hauptpfarre gibt, mit beitragen, und Wir uns künftig in sententionando darnach richten sollen. Als haben Wir Euch solches, um es gehörig kund zu thun, hiermit notificiren wollen. Seind rc. (C. C. M. Bd. I. Abth. I. S. 421).

Ebenso in dem Gutachten des Consistorii vom 26. August 1724:

daß der Patron in matre, ebenso wie die Unterthanen in Ansehung des Arbeitslohnes, zwei Drittel, und der Patron in filia ein Drittel der Materialien beitragen müsse, jedoch sowenig der Patron, als die Gemeinde in filia zu den Bauten in matre Etwas beizutragen schuldig wären, wenn sie in filia ihre eigene Kirche haben und solche ohne Beihülfe der mater allein bauen und unterhalten müssen (cf. Hymmen's Beiträge Bd. VII. S. 352).

Für die Neumark sind vielfach abweichende Grundsätze behauptet und auch in v. Kunow's Provinzial-Recht ꝛc. aufgenommen worden, weil die Verordnung vom 8. Februar (3. Januar) 1699 nicht ausdrücklich für die Neumark erlassen sei. Allein sowohl die Neumärkischen Stände wie auch der Landtag haben bei den im Jahre 1836 stattgehabten Conferenz-Verhandlungen eine Abweichung in Abrede gestellt und anerkannt, daß jene Verordnung observanzmäßig auch in der Neumark stets zur Ausführung gekommen sei (cf. Motive zum revidirten Entwurfe S. 37).

Die Berechnung geschieht, wie das Consistorium schon in einem Berichte vom 7. August 1724 (cf. Scholtz Provinzial-Recht) angenommen, in folgender Weise. Aus dem Verhältnisse von 1/3 zu 2/3 ergibt sich, daß der Beitrag jedes Bauern noch einmal so groß sein soll, als der eines solchen in filia. Sind also z. B. 14 Bauern in der Filialgemeinde vorhanden, 18 dagegen bei der Mutterkirche, so tragen jene 14 Theile, diese zweimal 18, also 36 Theile. Wären nun überhaupt 100 Thlr. aufzubringen, so würden diese in 36 + 14, also in 50 Theile zu theilen sein, auf jeden Theil also 2 Thaler kommen. Die 18 Bauern, welche 36 Theile zu tragen, also 72 Thaler, die 14 Bauern, welche nur 14 Theile zu tragen, 28 Thaler aufbringen, mithin jeder der ersteren 4 Thaler, jeder der letzteren 2 Thaler zahlen müssen. Bestände die Muttergemeinde aus 1 Bauern, die Filialgemeinde aus 14 solcher, so würden 16 Theile aufzubringen sein, jeder Theil also, wenn der ganze Beitrag sich auf 100 Thaler beläuft, 6 Thlr. 7 sgr. 6 pf. betragen. Der eine Bauer der Muttergemeinde würde danach 12 Thlr. 15 sgr., die 14

Bauern der Filialgemeinde würden 87 Thlr. 15 sgr. aufzubringen haben.

Derselbe Grundsatz muß aber auch gelten, wenn Patrone mehrerer Filialgemeinden zur Mutterkirche beizutragen haben. Sind z. B. die Patrone von zwei Filialgemeinden und derjenige der Mutterkirche zu contribuiren verbunden, so sind 4 Theile aufzubringen, jeder Theil beläuft sich bei einer Bau- oder Reparatursumme von 100 Thlrn. auf 25 Thlr., also bezahlt der Patron der Mutterkirche 50 Thlr., jeder von denen der Filialkirche 25 Thlr. Concurriren 3 Filialgemeinden, so würden von dem Patrone einer jeden derselben 20 Thlr. und von dem Patrone der Mutterkirche 40 Thlr. beizutragen sein.

Riedel führt a. a. O. S. 465 an, daß in neueren Erkenntnissen diese Berechnungsweise verworfen worden, und ist der Ansicht, daß sie deßhalb schwerlich aufrecht zu erhalten sei. Da dieselbe auf der Bestimmung vom 8. Februar (3. Januar) 1699 beruht, so kann sie wohl consequenter Weise nur für beide angegebenen Fälle, also in Betreff der Beitragspflicht der Bauern wie der Patrone, Anwendung erleiden, oder sie muß in Ansehung beider verworfen werden. Daß aber rücksichtlich der ersteren nicht wohl eine andere Berechnungsweise möglich sei, wird sich ergeben, wenn man nur die Zahlenverhältnisse ändert, z. B. annimmt, es seien 2000 Thlr. von einem Bauer der mater und von 1998 Bauern der Filiale aufzubringen.

§ 21.

II. Baubeiträge zu Stadtkirchen. A. L. R. II. 11. § 719.

Rücksichtlich der in den Städten befindlichen Kirchen kommen im Allgemeinen wegen der Kirchenbauten und Reparaturen dieselben Grundsätze zur Anwendung. Ausnahmen gelten nur insofern sie auf Observanz beruhen, und in Ansehung reformirter Kirchen.

cf. die Neumärkische Kasten-Ordnung vom Jahre 1540 (C. C. M. Bd. I. Abthl. I. S. 255; ad § 16.) und die Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573 (a. a. O. S. 291; ad § 16).

Die Beiträge, mit Einschluß der zu den Geldbeiträgen zu schlagenden Hand- und Spanndienste, werden unter den Eingepfarrten der Stadtgemeinde, nach Maßgabe der zu leistenden Communalbeiträge zu vertheilen sein, also ganz ebenso, wie es das Land-Recht vorschreibt.

Sind Landgemeinden bei Stadtkirchen eingepfarrt, so steht ihnen die Wahl zu, ob sie die ihnen zur Last fallenden Hand- und Spanndienste in natura leisten, oder dafür eine Entschädigung in Gelde geben wollen (cf. Revidirter Entwurf des Provinzial-Rechts S. 37). Die sonst zu leistenden baaren Beiträge werden in der Kurmark, in Ermangelung einer anderweitigen Observanz nach Maßgabe des Staatssteuerfußes, beziehungsweise nach der Klassensteuer in dem Falle, daß dieß die einzige Staatssteuer ist, vertheilt (cf. Rescript vom 26. Februar 1844 V. M. Bl. S. 82).

§ 22.

Unterhaltung der Begräbnißplätze und deren Umzäunung. A. L. R. II. 11. § 761.

Zur Unterhaltung der Begräbnißplätze, sowie zur Herstellung und Instandhaltung der Umzäunung derselben, trägt der Patron, außer in dem Falle einer entgegenstehenden Observanz, Nichts bei.

Diese Bestimmung beruht auf der Consistorial-Ordnung von 1573 sub tit.: „Von Kirchhöfen und Begräbnissen":

> Wie Wir denn den Räthen in Städten, auch Schulzen und Gemeinen in Dörfern hiermit im Ernste auflegen, daß sie dieselbigen (Kirchhöfe) allenthalben mit Mauern, Planken und andern guten Zäunen, auch Schranken und Thüren wohl und mit Fleiße also verwahren rc.

und haben auf Grund derselben die Stände bei den Berathungen im Jahre 1802 anerkannt, daß die Unterhaltungspflicht der Gemeinde, ohne Concurrenz des Patrons, obliege; jene müsse den Kirchhof unterhalten und auch die Materialien dazu hergeben, sobald die Grabstellen nicht bezahlt würden, widrigenfalls die Unterhaltungskosten aus der Kasse zu nehmen seien, wo hinein die Einnahme fließe.

In dieser Weise hat auch das Kammer-Gericht im Jahre 1826 erkannt und wird danach practisch auch von den Königl. Regierungen verfahren. Riedel a. a. O. S. 467 sucht darzuthun, daß es sowohl in der Kur- als Neumark recipirt gewesen

sei, die Lieferung des Materialienbeitrags von dem Patrone zu fordern. Nach den von ihm angeführten Beweisstellen kann dieß allerdings auch keinem Bedenken unterliegen, doch geht aus der letztern derselben, aus dem Rescripte vom 1. Juli 1726, genügend hervor, daß damit keineswegs eine Aenderung der Vorschrift der Consistorial-Ordnung beabsichtigt worden war. Wegen der Umzäunung vergleiche man das Rescript vom 25. Mai 1834, Ann. Bd. XVIII. S. 718.

§ 23.

Wegen Unterhaltung des Geläutes treten bei mangelnder Observanz die landrechtlichen Bestimmungen ein. Unterhaltung des Geläutes. A. L. R. II. 11. § 766.

Die Anschaffung geschieht in der Regel aus Kirchenmitteln, in welchem Falle auch zur ferneren Unterhaltung ein Glockengeld erhoben wird. Geschieht die Anschaffung von Seiten der Gemeinde, so bezahlt diese gewöhnlich selbst kein Glockengeld.

Die Kirchenuhr ist zwar an und für sich kein nothwendiges Stück der kirchlichen Einrichtung, kann aber doch füglich von der Kirchengesellschaft, wenn sie als nützlich befunden wird, angeschafft werden, und ist, wenn dieß geschehen, als Pertinenz, mithin im rechtlichen Sinne als Theil des Kirchengebäudes selbst zu betrachten. Wo also die Unterhaltung der Uhr bisher aus Kirchenmitteln bestritten worden ist, hat es keinen Anstand, bei eintretender Unzulänglichkeit des Aerarii die ferneren Kosten in gleicher Art, wie bei Kirchenbauten, mithin im Falle entstehenden Streits, durch Festsetzung des administrativen Interimistici beizutreiben.

Daß über diese letztere Maßregel hinaus die Competenz administrativer Entscheidung nicht gehe, ist höheren Orts unterm 25. November 1833 in einem Specialfalle anerkannt worden.

Der Magistrat zu Fürstenfelde, welcher im Jahre 1838 die Anschaffung einer Kirchenuhr aus Kirchenmitteln verlangte, wurde mit diesem Antrage Seitens des Königlichen Ministerii unterm 7. Februar gedachten Jahres abgewiesen, weil bei der dortigen Kirche diese Uhr schon seit länger als einem halben Jahrhundert gefehlt hatte, auch Seitens der Kirchengemeinde die Nothwendigkeit der Beschaffung nicht anerkannt wurde.

§ 24.

Unterhaltung der Zäune u. Gehege an Pfarren. A. L. R. II. 11. §. 784.

Wenn Zäune und Gehege beim Abziehen eines Pfarrers nicht im baulichen Stande gefunden werden, so können solche auf den übereinstimmenden Antrag des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher, unter Genehmigung der geistlichen Obern, aus der Kirchenkasse hergestellt werden, andernfalls ist deren Herstellung von dem Patrone und der Gemeinde, unter Zuhülfenahme des in dem Pfarrwalde zu fällenden Holzes, zu bewerkstelligen. Dasselbe gilt von Neubauten, die während der Amtsdauer des Pfarrers ohne sein Verschulden nothwendig werden. Die sonst nothwendige Unterhaltung dagegen liegt dem Pfarrer ob.

Dieß bestimmt wegen der Landpfarren die Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573 sub tit. „von Besserung der Pfarren":

in Dörfern soll es damit so gehalten werden, daß, welcher Pfarrer eine Pfarre so wohlgebaut, auch mit allen zugehörigen Gebäuden und Zäunen nothdürftig zugerichtet bezieht, der soll die auch mit Dach, Fenstern, Kachelöfen 2c. wesentlich erhalten (C. C. M. Bd. I. Abthl. I. S. 304).

Daß sich die Schlußbestimmung auch auf die Zäune bezieht, kann wohl keinem Bedenken unterliegen, entspricht auch der Natur des Nießbrauchs, welchen der Pfarrer hat. Jedoch erstreckt sich diese Unterhaltungspflicht eben auch nicht weiter, als sie der Nießbrauch bedingt, und geht namentlich nicht auf den ohne sein Verschulden nothwendig gewordenen Neubau. Dieß, sowie daß die eigentliche Unterhaltungspflicht eine unbeschränkte ist, bestätigt das Circular-Rescript vom 21. October 1841 (cf. V. M. Bl. S. 324). Endlich folgt die Annahme, daß die beim Anziehen eines Pfarrers nothwendig erscheinende Reparatur, unter den angeführten Bedingungen, aus der Kirchenkasse geschehen könne aus No. 4. der ad § 12. erwähnten Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 485), und die Pflicht der Patrone aus der weiteren Bestimmung der Consistorial-Ordnung:

wäre aber das Pfarrhaus und die zugehörigen Gebäude und Zäune im Anziehen des Pfarrers ungebaut 2c., sollen die Collatoren, Dorfherrn und ganze Gemeinde 2c. bauen.

Wegen der Hergabe des entbehrlichen Materials finden die Bestimmungen des § 787. Tit. 11. Th. II. Allgem. Land-Rechts Anwendung.

Auch von Stadtpfarren wird obiger Grundsatz gelten, denn die Consistorial-Ordnung stellt unter drei abgesonderten Sätzen, zuerst wegen Unterhaltung der Stadtpfarren, demnächst wegen Landpfarren und endlich wegen der Pfarrgärten Bestimmungen auf, und wird dabei nirgends ausdrücklich gesagt, und ebensowenig läßt sich irgendwoher ableiten, daß der letzte Satz überhaupt nicht für die Stadt- wie Landpfarrgärten geltend sein solle. In der Neumark wird demgemäß auch verfahren.

Observanzmäßig kann allerdings die Anwendung anderer Grundsätze bedingt sein, und ist hier noch anzuführen, daß, wenngleich daraus, daß frühere Pfarrer den Bau und die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude ꝛc. übernommen und bewirkt haben, eine die nachfolgenden Pfarrer verbindende Observanz zur Uebernahme solcher Baulast nicht entstehen kann, so bilden doch dergleichen Handlungen für das Erkennen einer bereits bestehenden Observanz ein erhebliches Moment (Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Juni 1846, V. M. Bl. S. 196).

§ 25.

Die Kosten zu Bauten und Reparaturen der Pfarr- und Küsterwohnungen können, bis auf die weiter unten im § 27. bezeichneten, auf den übereinstimmenden Antrag des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher, unter Hinzutritt der Genehmigung der geistlichen Obern, aus dem Kirchenvermögen bestritten werden. Kosten der Bauten und Reparaturen an Pfarr- und Küsterwohnungen. a. Beizulänglichkeit des Kirchenvermögens. A. L. R. II. 11. § 786.

Die auf die Verordnung vom 7. Februar 1711 (ad § 15.) und das Rescript vom 6. August 1746 (C. C. M. Fortsetzung III. S. 85. No. 18.), auf die Consistorial-Ordnung von 1573 sub tit. von Besserung und Bauung der Pfarren, sowie auf die Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung vom 16. December 1702 gestützte Angabe im Scholtz'schen und v. Kunows'schen Provinzial-Rechte:

daß die Bauten und Reparaturen der zu einer Landpfarre

gehörigen Gebäude niemals aus dem Vermögen der Kirche genommen werden dürfen,

hat durch die angeführte Allerh. Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1845 No. 4. eine wesentliche Aenderung erlitten.

§ 26.

b. Bei Unzulänglichkeit desselben.

Soll das Kirchenvermögen weder überhaupt noch zum Theil zu den Pfarrbauten oder Reparaturen verwendet werden, so kommen die bereits angeführten (§§ 15. 17. und folgende) Grundsätze über Kirchenbauten zur Anwendung.

Der Pfarrer ist schuldig, das in den Pfarrwaldungen etwa über die Wirthschaftsnothdurft vorhandene Holz dazu herzugeben.

cf. die ad § 15. angeführten Gesetzstellen.

Für den in der Neumark belegenen Kreis Cottbus besteht die Ausnahme, daß die Kosten für Pfarr- und Küsterhausbauten zunächst aus dem Kirchenvermögen bestritten werden (cf. Rescript vom 3. September 1798 in Hoffmann's Repertorium S. 230) müssen.

v. Kunow will (Seite 180 seines Entwurfs) in dem Falle, daß bei städtischen Kirchen kein Vermögen vorhanden oder dasselbe nicht ausreichend ist, mit Unrecht das Kämmereivermögen in Anspruch genommen wissen. Die desfallsigen Bestimmungen der Consistorial-Ordnung lauten:

Nachdem nun zum öftern fürfället, daß die Pfarrer mit dem Patron und den Pfarrkindern uneinig, wer die Pfarrhäuser bessern und bauen soll, darüber die Häuser zerfallen, weil denn die Pfarrer gemeiniglich arm und die Pfarrhäuser ihr Erbe nicht sind, kann ihnen dieselbigen zu bauen mit Billigkeit nicht zugeschoben werden. Die Patrone, Dorfherrn und Gemeinden, weil sie ihre Schmiede und Hirten mit Wohnung versehen, sollen sich solches vielmehr gegen ihren Seelsorger, daran ihnen am höchsten gelegen, nicht beschweren.

Darum sollen die Collatoren, auch Räthe in Städten und Flecken mit Hülfe und Zulage der Gemeinde die Pfarren und Kaplaneien, so es im Gemeinen-Kasten nicht vorhanden, bauen und in baulichen Würden erhalten.

Hier dürfte das Kämmerei-Vermögen gar nicht als dasjenige genannt sein, aus welchem der Bau und die Besserung der Pfarrwohnungen erfolgen soll. Die Erwähnung der Räthe in den Städten und Flecken neben den Collatoren und in Verbindung mit der Gemeinde ist so zu verstehen, daß dieselben in der Eigenschaft als Patron aufgeführt worden sind, indem das Wort: „darum" in dem Satze: darum sollen die Collatoren, auch Räthe in Städten ꝛc. zu erkennen gibt, daß die vorher aufgeführte Verbindlichkeit der Patrone, Dorfherrn und Gemeinden, ein Mehreres aber nicht ausgedrückt und nur wiederholt sein soll, wann diese Verbindlichkeit in Anspruch zu nehmen ist.

Daß der Pfarrer das über die Wirthschaftsnothdurft in seinem Pfarrwalde vorhandene Holz herzugeben hat, ist bei den Conferenzen anerkannt (Revidirter Entwurf S. 43), würde auch aus den zur Anwendung kommenden landrechtlichen Vorschriften (§ 787. Tit. 11. Thl. II. das.) hervorgehen.

§ 27.

Pflicht zur Uebernahme der kleinen Reparaturen. a. an Pfarrgebäuden. A. L. R. II. 11. §§ 784. bis 792.

Kleine Reparaturen, d. h. solche, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten von jeder einzeln genommen den Betrag von 3 Thlr. nicht übersteigen, sind von den Pfarrern zu tragen.

Diese Bestimmung gilt für die Kur- und die Neumark, und wird theils durch die wiederholt erwähnte Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573, theils durch anerkanntes Herkommen und die zur Anwendung kommenden landrechtlichen Vorschriften gerechtfertigt. Die Anwendbarkeit der letztern kann wohl keinem Bedenken unterliegen. Sie gelten als subsidiäre Vorschriften, wenn man nicht auf Grund des § 788. Tit. 11. Thl. II. Allgem. Land-Rechts, welcher erst wegen der übrigen — außer den in den §§ 784—787 genannten — Kosten die provinzialrechtlichen, implicite also wegen jener die landrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gebracht wissen will, ihnen prinzipale Gültigkeit einräumen muß.

Daß hiernach in der Neumark seit dem Jahre 1815 stets verfahren worden, und zwar auf Grund einer in jenem Jahre von der Königlichen Regierung zu Frankfurt gefertig-

ten Darstellung der bei Bauten zur Anwendung kommenden Rechtsgrundsätze; ist bei einer Berathung im Jahre 1852 anerkannt worden. Aber auch für die Kurmark ist demgemäß verfahren worden, cf. Rescript (ungedruckt) vom 18. März 1852, in welchem einem Pfarrer des Lebuser Kreises auf eine desfallsige Vorstellung eröffnet wurde, daß die Beschaffung einer Backofenthür, wenn sie nicht mehr als 3 Thlr. koste, ihm obliege. Ebenso habe er für die Unterhaltung einer Gartenthür, da sie Theil eines Gartengeheges sei, Sorge zu tragen. Eine Abhandlung über die Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Dienstwohnungen der Geistlichen, Lehrer rc. findet sich in dem Rescript vom 17. März 1842 (V. M. Bl. S. 111).

§ 28.

b. an Küstergebäuden. A. L. R. II. 11. § 787.

Rücksichtlich der Küstergebäude gelten im Allgemeinen die Vorschriften von den Bauten und Reparaturen der Pfarrgebäude. Jedoch darf der Küster auch die kleinen Reparaturen nicht tragen.

Filial- und Gastgemeinden aber, welche einen eigenen Küster haben, sind zu Beiträgen wegen Bauten und Reparaturen bei dem Küstergebäude der Hauptgemeinde nicht verpflichtet.

Vorstehend aufgestellter Grundsatz findet seine Bestätigung zunächst in der Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573, dann in der Verordnung vom 2. Mai 1811 (Ges.-Samml. S. 193), in dem Rescripte vom 6. März 1824 (Ann. Bd. VIII. S. 186) und in demjenigen vom 3. Februar 1844 (V. M. Bl. S. 32). Daß er für die Kur- und Neumark gilt, folgt aus der Bezugnahme auf ersterwähnte Consistorial-Ordnung. Dieselbe bestimmt:

> die Küsterhäuser, so vor Alters gewesen, sollen von dem Amte nicht genommen, sondern allewege zu Behufe der Küster, von den Einwohnern der Dörfer, ohne des Küsters Zuthun gebaut, gebessert und unterhalten werden, auf daß sie sonderlich gewisse Wohnungen, da sie im Fall der Noth zu finden seien, haben mögen rc. (C. C. M. Bd. I. Abthl. I. S. 307).

Diese Annahme wird in dem Rescripte vom 3. Februar 1844 anerkannt, indem es darin heißt:

Was die bloßen Küsterhäuser anbetrifft, so steht fest, daß nach märkischem Provinzial-Rechte, ebenso wie nach gemeinem Rechte, die bauliche Unterhaltung derselben in gleicher Weise wie die der Pfarrhäuser erfolgen muß rc.

Ebenso bestimmt die wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen erlassene Verordnung vom 2. Mai 1811, daß Filial- und Gastgemeinden von Beiträgen zur Küsterei in matre alsdann frei sein sollen, wenn sie einen eigenen Küster haben und unterhalten. Es heißt daselbst im § 4:

Die Verbindlichkeit mancher Tochterkirchen, zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

In Bezug auf den letzten Absatz des § 4. sei hier angeführt, daß nach dem Rescripte vom 6. März 1824 und 3. Februar 1844 (s. oben) in der Beitragspflicht des Patrons Nichts geändert wird. Er liefert also nach wie vor nur den Patronatsbeitrag zur Küsterei bei der Mutterkirche.

Wegen der Frage, ob die kleinen Reparaturen von den Küstern zu tragen, geschah Seitens der Königlichen Regierung zu Frankfurt eine Anfrage bei dem vorgesetzten Ministerio. Es wurde darin hervorgehoben, daß nach § 630. des v. Kunows'schen Entwurfs zum Provinzialrechte der Neumark in Betreff der Küstergebäude die Vorschriften von den Bauten und Reparaturen der Pfarrgebäude gelten sollen, und daß nach den Motiven ad §§ 785. und 786. es bei den Dorfpfarren hinsichtlich der kleinen Reparaturen an den Pfarr- und daher auch an den Küsterhäusern bei den Vorschriften des Allgem. Land-Rechts, wonach den Nutznießern die Verpflichtung zur Reparatur obliege, bewenden solle. Dieselben Grundsätze seien in dem Circular-Rescripte vom 17. März 1842 bezüglich der Küster sub 2 und 3 ausgesprochen. Der revidirte Entwurf des Pro-

vinzialrechts für die Mark Brandenburg Thl. III. spreche aber im § 91. die Küster von jeglicher Reparatur-Verpflichtung frei und dieser Grundsatz werde in den, in einem Specialfalle ergangenen Erkenntnissen des II. Senats Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt vom 26. November 1842 und des Königl. Geheim. Ober-Tribunals vom 29. März 1844 (Präjudizien des Königl. Ober-Tribunals S. 209) als provinzialrechtlich durch die Consistorial-Ordnung von 1573 festgestellt anerkannt.

Das Königl. Ministerium rescribirte unterm 30. April 1846:

Es handele sich um die Frage, ob ein den §§ 785 und 786. Tit. 11. Thl. II. Allgem. Land-Rechts derogirendes Provinzialrecht in Ansehung der Küsterhäuser in der Neumark bestehe? Das v. Kunow'sche Werk erwähne eines solchen derogirenden Provinzialrechts nicht, wogegen die mitgetheilten Judicate annehmen, daß in der Consistorial-Ordnung von 1573 ein solches vorhanden sei. Damit stimme die Praxis der Königl. Regierung zu Potsdam überein. Nach letzterer Ansicht sei daher zu verfahren.

In Betreff der Frage, ob auch Nichtevangelische zu evangelischen Pfarr- und Küsterhausbauten heranzuziehen sein werden, entscheidet in der Mark zunächst die Observanz und dann der Umstand, ob die Pflicht als eine dingliche oder persönliche anzusehen ist. Ist sie eine persönliche, wie dieß nach dem Allg. Land-Rechte die Regel, so ruht sie auf dem Parochialverbande, entspringt also aus der Confessionsgemeinschaft, und sind in diesem Falle Nichtevangelische nicht beitragspflichtig. Es ist dieß auch von Seiten des Königl. Ministerii wiederholt und zuletzt in einem Erlasse vom 2. April 1852 (ungedruckt) ausgesprochen.

§ 29.

Benutzung des Pfarr-Waldes. A. L. R. II. 11. § 804.

Den zu einer Pfarre gehörigen Wald kann der Pfarrer ebenso wie jeder Nießbraucher benutzen.

cf. Consistorial-Ordnung von 1573 sub tit. von den Pfarrern und ihrem Einkommen:

Darum wollen wir, daß die Pfarrer alle Pfarrgüter und Einkommen, so von Alters dazu gehörig, ihres Gefallens gebrauchen sollen.

Daß der letztere Ausdruck sie nicht jeder Einschränkung entziehen will, folgt ebensosehr aus dem Begriffe des Nießbrauchs

(fr. 10. Dig. VII. 1; Glück Pandek. Bd. IX. § 633 S. 206), als daraus, daß Pfarrwaldsdevastationen vermieden werden müssen.

§ 30.

Auch in Betreff des auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre befindlichen Holzes und der auf den Feldern stehenden Obst- und andern Bäumen hat der Pfarrer nur die Rechte eines Nießbrauchers. Benutzung der Pfarrhufen. A. L. R. II. 11. § 812.

cf. Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573 sub tit. „wie weit und welcher Gestalt die Pfarrer ihre Hufen und andere Pfarrgüter austhun und permutiren mögen":

die Pfarrer mögen ihre Pfarrhufen selbst beackern, oder denen vom Adel, oder Bauern, ihres Gefallens, und so hoch sie können, austhun ꝛc.

So mögen auch die Pfarrer ihre Hufen, so mit Holze bewachsen, so weit ihre und der Benachbarten Hufschlag gehet, wieder roden lassen, oder die Holzung darauf vor sich selbst gebrauchen ꝛc.

Es ist in Frage gekommen, ob durch den Schlußsatz den Pfarrern das Eigenthum an den auf den Hufen gewachsenen Bäumen habe zugesprochen werden sollen? Diese Frage muß indeß verneint werden. Die vorstehende Bestimmung gestattet zwar den Pfarrern, die mit Holz bewachsenen, zur Ackernutzung an sich bestimmten Pfarrhufen roden zu lassen, so daß dem Kirchenvorstande und Patrone dagegen kein Widerspruchsrecht zusteht, bestimmt aber offenbar gar Nichts über das Eigenthum selbst; denn wenn hinzugesetzt wird: „oder die Holzung für sich gebrauchen", so wird damit nur ausgesprochen, daß den Pfarrern die Wahl verbleibe, entweder die Ländereien zur Ackernutzung wieder roden zu lassen, oder auch das Holz selbst zu gebrauchen, d. h. wirthschaftlich zu benutzen, wie es dem Nießbraucher in Beziehung auf Holzungen gestattet ist.

Dieß ist auch in einem Erkenntnisse des Königl. Ober-Tribunals vom 24. Januar 1853 angenommen und dabei ausgesprochen worden, daß die Vorschriften der Consistorial-Ordnung lediglich den landrechtlichen entsprächen. Die §§ 812. und 813. Tit. 11. Thl. II. Allg. Land-Rechts nämlich lauten:

§ 812. Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen, so kann ein nachfolgender Pfarrer

zwar verlangen, daß dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarre oder Kirchenkasse weggeschafft und gerodet werde;

§ 813. er kann aber weder an das geschlagene Holz, noch an das dafür gelöste Geld, Anspruch machen, sondern dieß verbleibt demjenigen, der die Kosten der Rodung getragen hat.

In diesen Gesetzesstellen wird offenbar dem Pfarrer ganz ausdrücklich jeder Anspruch auf das geschlagene Holz abgesprochen und er kann daher auch aus der Schlußbestimmung, die gar nicht den Pfarrer betrifft, Rechte für sich aus dem Grunde nicht herleiten wollen, weil er etwa die Rodung hat selbst vornehmen lassen. Ueberhaupt liegt in den Schlußworten des § 813 auch gar nicht, daß dem, welcher die Kosten der Rodung getragen, unter allen Umständen das gesammte Holz oder dessen Werth für die bewerkstelligte Rodung zufalle. Dieß war nicht Zweck des Gesetzes, welches eben nur den Pfarrer von jedem Anspruche daran ausschließen wollte und nur erklärend hinzufügt, daß solches dem verbleibe, der die Kosten der Rodung getragen habe, ohne aber dadurch die Rechte und Pflichten der Pfarre oder Kirchenkasse, oder dessen, der die Veränderung mit den Pfarrhufen früher vorgenommen, irgend zu bestimmen, Ansprüche, die nur nach den für das betreffende Rechtsverhältniß zur Anwendung kommenden Gesetzen beurtheilt werden können. Sollte diese Vorschrift einen besondern Titel zum Eigenthumserwerbe geben, und wollte sie eine Veränderung mit dem Eigenthumssubjecte eintreten lassen, so würde ohne Zweifel der Ausdruck: „dieses verbleibt ꝛc." sprachwidrig gebraucht worden sein.

Die obige im § ausgesprochene Bestimmung beruht auf der Consistorial-Ordnung und gilt daher für die Kur- und Neumark.

§ 31.

Auseinandersetzung zwischen dem ab- und anziehenden Pfarrer. I. Pfarrwirthschaftsjahr. A. L. R. II. 11. §§ 823., 831. u. 832.

Das Pfarrwirthschaftsjahr wird von Michaelis bis Michaelis, oder vom 1. October bis zum 1. October gerechnet.

§ 32.

Dem am Ende eines Wirthschaftsjahres abziehenden Pfarrer, beziehungsweise seinen Erben, gebühren sämmtliche Civil- und Natural-Früchte desselben, mit Einschluß der erst nach dem 1. October einzuerndtenden Spätfrüchte, dagegen hat er resp. seine Erben dem Nachfolger im Amte sämmtliche Felder bestellt und besäet zu überliefern, oder die Saat- und Bestellungskosten für das nächste Jahr zu vergüten. 2. Vertheilung der Früchte.

§ 33.

Verläßt der Pfarrer im Laufe des Wirthschaftsjahrs die Pfarre, so werden sämmtliche Wirthschafts-Revenüen, auch der Gewinn an Heu, Stroh und Holz, desgleichen die fixirten Hebungen, der Zehnt und dergleichen, die in dem Jahre aufgekommen sind, nach Verhältniß der Zeit, zwischen dem anziehenden und abziehenden Pfarrer getheilt. Den Antheil an Heu, Stroh und Holz muß jedoch der abziehende Pfarrer auf Erfordern des anziehenden, soweit, als davon bis zur nächsten Erndte erforderlich ist, gegen landübliche Vergütigung oder den marktgängigen Preis überlassen. 3. Vertheilung von Heu, Stroh u. Holz.

§ 34.

Die Stolgebühren verbleiben dem abziehenden Pfarrer soweit, als sie bis zum Tage des Abzugs verdient sind; ebenso verbleibt das reife Obst und der Fleischzehnt demjenigen allein, welcher zu der Zeit, wo das Obst reif, oder der Fleischzehnt fällig ist, das Pfarramt verwaltet hat. 4. Vertheilung der Stol-Gebühren.

§ 35.

Der vorhandene Dünger muß dem anziehenden Pfarrer ohne Vergütigung überlassen werden. 5. Dünger.

§ 36.

Soweit der abziehende Pfarrer den ganzen Einschnitt einer Sommer- oder Wintersaat allein genießt, ist er schuldig, davon wieder Saat und Bestellung der 6. Saat- und Bestellungskosten, a. im Falle einer Selbstbewirthschaftung.

nächsten Erndte zu beschaffen, ohne Vergütigung dafür von dem Nachfolger verlangen zu können, oder ebenso muß er nach dem Verhältnisse, wie er mit dem Nachfolger gemeinschaftlich an der Sommer- oder Winter-Erndte Theil nimmt, auch zu den Saat- und Bestellungs-Kosten der nächsten Erndte beitragen.

Aus der Schlußbestimmung folgt, daß, wenn der Abzug am 1. April geschieht, der abziehende Pfarrer resp. seine Erben verhältnißmäßigen (1/2) Antheil an der Sommer- und Winter-Erndte des laufenden Jahres bis Michaelis nimmt, doch muß er gleichfalls zu den Saat- und Bestellungskosten des nächsten verhältmäßig (1/2) beitragen.

§ 37.

b. Im Falle, daß das Land verpachtet gewesen ist.

Hat der abgehende Pfarrer den Acker nicht selbst bewirthschaftet, sondern solchen verpachtet, oder gegen den halben Einschnitt an einen Colonus ausgethan, und muß der desfallsige Vertrag gesetzlich von dem Nachfolger fortgesetzt werden, so wird bei der Auseinandersetzung, soweit der Pächter oder Colonus die Früchte von den Pfarrgütern zieht, das von ihm der Pfarre dafür zu Leistende, zwischen dem abgehenden Pfarrer und dem Nachfolger getheilt. Im Uebrigen finden die vorstehenden Grundsätze Anwendung.

§ 38.

7. Vergütigung des Saat-Inventariums 2c.

Hat der Pächter den Acker nicht bestellt übergeben erhalten, oder hat sich der abgehende Pfarrer von ihm die Saaten bezahlen lassen, dergestalt, daß der Pächter bei seinem Abzuge gleichfalls keine Saaten zu überliefern nöthig hat, so muß der abgehende Pfarrer, wenn nicht observanzmäßig ein Anderes eingeführt ist, das Saat-Inventarium und die Bestellungskosten nach dem Verhältniß vergüten, als er an dem Pachtzinse des Wirthschaftsjahrs, in welchem der Abzug erfolgte, Theil genommen hat, und ein Gleiches findet in Betreff der an einen Colonus ausgethanen Aecker, soweit der abgehende zu der Saat nicht beigetragen hat, statt.

Sämmtliche in den §§ 31. und folgende angeführten, in der Kur- und Neumark gleichmäßig geltenden Bestimmungen, finden sich in der Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573 sub tit.: „Was die Pfarrer in ihrem Abziehen" rc. und in dem Rescripte des Ober-Consistorii vom 7. Juni 1787 (C. C. M. Bd. VIII. S. 1421).

Erstere bestimmt:

Und zum Ersten soll ein jeder Pfarrer in seinem Abziehen, oder auf sein Absterben seine Erben, auf den Pfarren, das verordnete Inventarium, wie er es in seinem Anzuge gefunden, oder durch unsere Visitatores nach Gelegenheit einer jeden Pfarren, weiter verordnet würde, auch Alles, was erd-, wiede- und nagelfest, dazu auch allen Mist, so vorhanden ist, vollkömmlich verlassen.

Darnach soll ein jeder Pfarrer das Einkommen und die Früchte der Pfarren zu jeder Zeit pro rata temporis haben und behalten, nämlichen:

Da ein Pfarrer auf Michaelis anziehen würde, so soll er von dem vorigen Pfarrer oder seinen Erben bekommen und haben, die Wintersaat im Felde, wie auf den Hufen üblich und gebräuchlich; würden die Hufen aber nicht besäet, soll der vorige Pfarrer, oder seine Erben, dem anziehenden Pfarrer die Wintersaat und Kosten, dazu gehörig verreichen.

Und bleibt der anziehende Pfarrer das ganze Jahr über Pfarrer, so gebraucht er auch alle Nutzungen und Einheben der Pfarre.

Würde aber ein Pfarrer, der auf Michaelis angezogen, noch vor Martini sterben oder abziehen, so sollen sein Weib und Erben, alle Accidentalien, so die Zeit über von Michaelis bis auf Martini gefallen haben und das Pfarrrecht vollends bis auf Martini bestellen, sollen auch den Antheil der Winter- und Sommer-Saat, auch der Pächte, sammt dem Korn, Flachs und andern Zehnt, von sechs Wochen, gegen den Sommer haben.

Also ist's auch ferner zu halten, wann ein Pfarrer auf Michaelis anzeucht und resigniret oder stirbet auf Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Pfingsten, Margarethen oder Bartho-

lomäi, der soll haben alle Nutzungen, die in solchen Zeiten gefallen, auch seinen Antheil der Winter- und Sommer-Saat desgleichen der Pächte, auch Korn, Flachs und andern Zehnt pro rata temporis.

Nach solcher Anzahl, soll es auch mit dem Heu, Stroh und Holze, so er allda gewonnen, gehalten werden, das Heu und Holz aber, so die Pfarrer anderswo gekauft und gewonnen, das soll den Erben, als Erben bleiben und ihnen alleine folgen.

Dagegen soll auch der abziehende Pfarrer oder seine Erben die zukünftige Wintersaat, auch pro rata temporis, nach der sie von den Früchten nehmen, geben, bestellen und säen helfen; als da er ein oder zwei viertel Jahres, weniger oder mehr, die Früchte nimmt, so gibt und bestellt er auch den vierten Theil oder die Hälfte, weniger oder mehr der Saat, und so fort an, nach Anzahl der Früchte, so er bekommt. Gleicher Gestalt soll es auch mit der Sommersaat und Bestellung der Aecker darzu gehalten werden.

Welcher Pfarrer auch die Zeit, da der Fleischzehnt gegeben wird, Pfarrer ist, derselbige soll denselbigen alleine haben und behalten.

Desgleichen sollen auch die Pfarrer, die zu der Zeit, wenn das Obst reif ist, Pfarrer sein, dasselbe alleine behalten; hätten aber die vorigen Pfarrer Korn, Lein oder Anderes in den Gärten vor ihrem Abziehen oder Absterben gesäet, so folgt den Erben die Gebühr pro rata temporis nicht unbillig. (C. C. M. Bd. I. Abthl. I. S. 303.)

Circular vom 7. Juni 1787:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. Bei Gelegenheit, daß die Prediger einiger Inspectionen, wegen vermeintlicher Dunkelheit des Titels 23. der Consistorial-Ordnung, in welchem festgesetzt ist, was überhaupt die Prediger oder ihre Erben beim Abziehen von den Pfarren zurücklassen sollen, um eine Erklärung oder Abänderung dessen, was in Ansehung der zurückzulassenden Aussaat daselbst verordnet ist, gebeten haben, sind zwar die Gründe dieses Gesuchs vom Ober-Consistorium in gehörige Erwägung gezogen, aber dabei befunden worden,

daß es in Rücksicht dieser Verordnungen keiner Erklärung noch weniger einer Abänderung bedürfe.

Der ganze Inhalt jenes Titels zeigt offenbar, daß bei Allem, was daselbst wegen Zurücklassung der Saaten verordnet ist, der ökonomische Satz zum Grunde liegt, daß der eigentliche Ertrag der Pfarräcker nicht anders, als nach Abzug der Saaten geschätzt und berechnet werden müsse, und daß folglich auch von einer jeden gehabten Erndte allemal die künftige Aussaat wieder bestritten werden soll. In Rücksicht auf diesen Grundsatz verordnet denn also die Consistorial-Ordnung, daß wenn ein Prediger oder seine Erben auf Michaelis von der Pfarre abziehen, die ganze Wintersaat von ihnen bestellt zurückgelassen werden müsse, und fügt in der Folge dieses Titels ausdrücklich hinzu, daß es gleichergestalt auch mit der künftigen Sommersaat gehalten werden soll. Alles Uebrige, was noch weiter in diesem Titel deswegen vorkommt, sind blos nothwendige Folgen jener Grundsätze. Denn wenn ein Prediger oder dessen Erben länger als bis Michaelis auf der Pfarre bleiben, und also nach Verhältniß dieser Zeit auch Antheil an die künftige Winter- und Sommer-Erndte behalten, so folgt es von selbst, daß sie in demselben Verhältnisse, in dem sie an der Erndte Theil nehmen, auch wieder zu der nächsten Winter- und Sommersaat Beitrag leisten müssen. Dieser Satz ist es, den die Consistorial-Ordnung nach Verschiedenheit der Zeit, da der Abzug von der Pfarre geschieht, hier noch näher erläutert und festsetzt. Was hiernächst von Zurücklassung der Pfarr-Inventarien in diesem Titel vorkommt, das hat als eine Sache für sich mit der Zurücklassung der Aussaat Nichts zu thun, und Beides wird auch daselbst ausdrücklich von einander unterschieden.

So angemessen nun diese Verordnung der Natur der Sache und dem Besten der Pfarre auch ist, so ist es gleichwohl doch in der Folge geschehen, daß hin und wieder einige Prediger die Aussaat und Bestellungskosten den Erben ihrer Vorgänger ganz oder zum Theil bezahlt

haben, ungeachtet in der Consistorial-Ordnung von dergleichen Vergütigung, die den Abziehenden wiederfahren soll, kein Wort enthalten ist. Weil aber jene ursprüngliche, zum wesentlichen Besten der Pfarren gemachte Einrichtung nothwendig wieder hergestellt werden muß, und Wir doch auch dabei den Predigern, welche die Aussaat bezahlt, so viel möglich durch einige Vergütigung zu statten kommen wollen, so befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, nicht allein von dieser Verordnung denen unter Euch stehenden Predigern Nachricht zu geben, sondern Euch auch anzeigen zu lassen, welche von ihnen ihren Vorgängern, oder deren Erben, für die bestellte Aussaat Etwas und wie viel bezahlt haben, diese Anzeige aber anher einzureichen, damit wegen allmäliger Tilgung solcher den Pfarren zur Ungebühr aufgebürdeten Last das Nöthige verfügt werden könne. Sind ꝛc. (C. C. M. Bd. VIII. S. 1421).

§ 39.

8. Gebühren für die bei einer Auseinandersetzung zugezogenen Gerichtsperson.

Wird bei der Auseinandersetzung des neuen Pfarrers mit dem abziehenden eine Gerichtsperson zugezogen, so tragen die beiden auseinanderzusetzenden Theile die dadurch entstehenden Kosten jeder zur Hälfte.

cf. Verordnung vom 27. Juli 1769 (N. C. C. M. Bd. IV. S. 6187):

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen ꝛc.

so verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß künftig alle dergleichen von Euch zu verrichtende Vergleiche (Auseinandersetzung zwischen ab- und anziehenden Pfarrern) mit Zuziehung jedes Orts Gerichtshalters, oder bei dessen zu weiter Entfernung, eines andern zur Justiz vereideten Bedienten, auf das Deutlichste und Vollständigste angefertigt und mit unterschrieben, die dazu erforderlichen Kosten aber von denen Parteien zu gleichen Theilen bezahlt werden sollen ꝛc.

Vorstehender Satz gilt für die Kur- und Neumark.

§ 40.

Das Sterbequartal wird vom Todestage des Pfarrers bis zum Anfange des nächsten Kalender-Vierteljahrs gerechnet. Sterbequartal. A. L. R. II. 11. § 833.

Die Einkünfte des Sterbequartals gebühren allen Erben ohne Ausnahme.

cf. Consistorial-Ordnung a. a. O. Verordnung vom 6. October und vom 20. November 1704.

Die Verordnung vom 6. October 1704 bestimmt:

Nachdem Wir bishero, wann ein Inspector, es sei in Städten oder auf dem Lande, in unserer Kurmark verstorben, von dessen nachgelassenen Wittwe oder Kindern zum öftern wegen des völligen Gnadenjahrs behelligt worden, als haben Wir um solches Anlaufen hinkünftig entübrigt zu sein, allergnädigst resolviret, verordnen auch hiermit, daß an denen Orten, wo ein ganzes und völliges Gnadenjahr Herkommens und gebräuchlich ist, es dabei verbleiben, wo solches nicht hergebracht ist, die Wittwe oder Kinder das Quartal, in welchem der Inspector gestorben, als ein Deservitum und nach dessen Verfließung annoch ein halbes Jahr die Intraden des Inspectorats und der Pfarre zu genießen haben sollen. Wonach Ihr Euch zu achten. Sind ꝛc. (C. C. M. Bd. I. Abthl. II. S. 153).

Rescript vom 20. November 1704:

Euch ist erinnerlich, was Gestalt Wir unter'm 6. October jüngsthin wegen der Inspectoren-Wittwen und Kinder verordnet, daß an den Orten, wo ein ganzes und völliges Gnadenjahr Herkommens und gebräuchlich ist, es dabei verbleiben, an denen Orten aber, wo solches nicht hergebracht ist, die Wittwe oder Kinder das Quartal, in welchem der Inspector gestorben, als ein Deservitum und nach dessen Verfließung noch ein halbes Jahr des Inspectorats und der Pfarr-Intraden zu genießen haben sollen. Wann Wir nun allergnädigst gut befunden, solches auf alle und jede Pfarren in Unserer Chur-Mark Brandenburg, an denen Oertern, wo kein ganzes Gnadenjahr hergebracht, zu extendiren, und es dergestalt beobachten zu lassen, als habt Ihr Euch danach zu achten. Sind ꝛc. (C. C. M. Bd. I. Abthl. II. S. 153).

In der Verordnung vom 20. October 1763 (N. C. C. Bd. III. S. 296) wird ferner bestimmt, daß, wenn auch keine Wittwe und Kinder vorhanden, dennoch den Erben eines Predigers ohne Unterschied das Sterbequartal als ein Deservitum bleiben soll, cf. ad § 42.

Sowohl auf dem Landtage, als bei den Conferenz-Verhandlungen ist es anerkannt worden, daß diese Bestimmung in der Kur- und Neumark gilt, cf. Motive zum revidirten Entwurfe (S. 49).

§ 41.

1. Einkünfte des Sterbequartals.

Zu den Einkünften des Sterbequartals gehört Alles, was der Verstorbene, wenn er bis zum Ablaufe des Quartals gelebt hätte, bei sämmtlichen, ihm anvertrauten Kirchen zu erheben berechtigt gewesen wäre.

§ 42.

2. Unterhaltung des Pfarr-Amts-Verwesers.

Dagegen sind die Erben schuldig, diejenigen Pfarrer, welche das Pfarramt in der Vacanz-Zeit verwalten, zu beköstigen und ihnen die etwa hergebrachte Vergütigung zu gewähren.

cf. Verordnung vom 20. October 1763 (s. oben ad § 40.):

Ihr habt zwar in eurem allerunterthänigsten Berichte vom 10. huj. anführen wollen, als wenn in der Alt-Mark hie und da observantiae sei, daß bei Absterben der Prediger auch nicht einmal das Sterbequartal andern Erben, denn Wittwen und Kindern, als ein Deservitum ihres Erblassers verbleibe, sondern dergleichen andere Erben die Pfarr-Einkünfte nur bis auf den Tag des Absterbens ihres Erblassers zu genießen hätten. Da aber diese vermeintliche Observanz wider das Herkommen in den übrigen Provinzen Unserer Chur-Mark ohne Unsere Approbation sich nicht hätte einschleichen müssen, so verordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß, wenn auch keine Wittwe und Kinder vorhanden, dennoch denen Erben eines Predigers ohne Unterschied das Sterbequartal als ein Deservitum bleiben solle; diese dahingegen aber, während solcher Zeit gleich denen Wittwen und Kindern für die Bewirthung dererjenigen Prediger, die das

Pfarramt inzwischen verwalten, gehörige Sorge tragen müssen, und habt ihr denen übrigen Inspectoribus dieses zu ihrer Achtung bekannt zu machen. (R. C. C. Bd. III. S. 296).

§ 43.

Den Wittwen und ehelichen Descendenten eines verstorbenen Pfarrers kommt neben dem Sterbequartale noch eine Gnadenzeit zu, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Erben geworden sind, oder der Erbschaft entsagt haben. Gnadenzeit. A. L. R. II. 11. § 838.

Vorstehende Bestimmung gründet sich auf den Landtags-Receß vom 26. Juli 1653:

Zum Sechsten soll sich das Gnadenjahr nicht weiter denn auf ein halbes Jahr erstrecken, die reditus anni, da ein Pfarrer verstorben, nach Ausmessung unserer Visitations- und Consistorial-Ordnung ex aequis partibus zwischen der Wittwe und denen Kindern an einem und dem Successori am anderen Theile vertheilt werden und das Gnadenjahr allein des verstorbenen Pfarrers Wittwe und Kinder, nicht aber die heredes collaterales zu genießen haben, da aber wegen Duration und Continuation des Gnadenjahrs ein Anderes an etlichen Orten per statutum vel observantiam de jure subsistentem introduciret, ist es dabei allerdinge zu lassen (cf. C. C. M. Bd. VI. Abthl. I. S. 431).

Consistorial-Ordnung von 1573 sub tit. „Was die Pfarrer ꝛc."

Und über das sollen die Wittwen und ihre Kinder nach Absterben ihrer Pfarrer, noch ein halb Jahr in der Pfarre sitzen bleiben, auch die Pfarramte indeß durch die benachbarten Pfarrer bestellen lassen, und die Einkommen an Pächten, Früchten und Accidentalien, so in dem halben Jahre gefallen, einnehmen, auch dagegen die Winter- und Sommersaat, so viel ihnen gebührt davon erstatten und thun lassen.

Nach dem revidirten Entwurfe haben die Stände bei der Berathung anerkannt, daß der in dem Rescripte vom 26. Juli 1653 gebrauchte Ausdruck: „Kinder", von Descendenten

4*

überhaupt zu verstehen sei, und dieß erkennt auch die Praxis an. Ebenso ist es als ein Herkommen bezeichnet:

daß auch schon versorgte und nicht im Hause des Verstorbenen gelebt habende Descendenten auf die Früchte der Gnadenzeit Anspruch machen können.

§ 44.

1. Dauer der Gnadenzeit.

Die Gnadenzeit dauert, sofern nicht Observanzen ein Anderes eingeführt haben, sechs Monate vom Ablaufe des Sterbequartals.

cf. die Consistorial-Ordnung a. a. O. und den erwähnten Receß vom 26. Juli 1653. Daß die Gnadenzeit sowohl in der Neumark, als in der Kurmark vielfach ein Jahr lang dauert, steht fest, so z. B. im Crossener und Züllichauer Kreise, in Beeskow, Lindow, Prenzlow ꝛc. cf. Scholtz Provinzial-Recht, Motive S. 548.

§ 45.

2. Verlängerung desselben.

Den geistlichen Obern steht jedoch in allen Fällen die Befugniß zu, die Gnadenzeit aus besondern Gründen da, wo dieselbe nur sechs Monate dauert, bis auf ein ganzes Jahr zu verlängern. Bei Patronatkirchen ist dazu die Einwilligung des Patrons erforderlich.

Dieser Grundsatz ist bei den Conferenz-Verhandlungen als richtig anerkannt und dabei bemerkt worden, daß kaum ein Fall vorkomme, wo von diesem Bewilligungs-Rechte nicht Gebrauch gemacht werde.

§ 46.

3. Einkünfte der Gnadenzeit.

Zu den Einkünften der Gnadenzeit gehören, gleichfalls wie beim Sterbequartale, sämmtliche Revenüen des Pfarramts, sowohl aus den Pfarrgütern, als an Gehalt, Accidenzien und Stolgebühren von der Hauptpfarre, den Filialen und Gastgemeinden, wogegen daraus die Beköstigung der Stellvertreter des verstorbenen Pfarrers während der Dauer der Gnadenzeit bestritten werden muß.

§ 47.

Ist nur eine Wittwe des Verstorbenen vorhanden, so stehen ihr die Einkünfte der Gnadenzeit allein zu; sind nur Descendenten vorhanden, so kommen diesen die Revenüen allein zu. Letztere theilen nach Stämmen. Konkurriren eine Wittwe und Descendenten, so gebührt Ersterer die eine, Letzteren die andere Hälfte. 4. Vertheilung der Einkünfte.

Vorstehende Annahme findet ihre Rechtfertigung in dem Rescripte des Ober-Consistorii vom 21. Februar 1765 und in demjenigen vom 19. Januar 1794 (cf. Stengel's Beiträge Bd. XI. S. 146). Ebenso in demjenigen an die Neumärkische Regierung vom 20. Juni 1739 (C. C. M. Cont. I. S. 261 No. 26.).

Ob Descendenten, welche von ihrem Vater oder Großvater enterbt worden sind, an dem Genuß des Gnadenjahrs Theil nehmen, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, also zu verneinen. Eben danach ist auch anzunehmen, daß, wenn eine Wittwe im Laufe des Gnadenjahrs stirbt, die Revenüen den Descendenten allein zufallen. Stirbt endlich einer von den Letzteren ohne Hinterlassung von Erben, so geht sein Antheil nach den allgemeinen Bestimmungen auf die übrigen, im Mitgenusse befindlichen Descendenten, und in Ermangelung solcher, auf die Wittwe über. Hinterläßt er aber selbst Nachkommen, so werden diese consequenter Weise an seine Stelle treten.

§ 48.

Auch solche Predigerwittwen, welchen verfassungsmäßig eine Wittwenpension zukommt, haben Anspruch auf die Gnadenzeit, doch wird die Pension erst vom Ablaufe der Gnadenzeit ab gezahlt. Gnadenzeit neben der Wittwen-Pension.

cf. Verordnung vom 2. April 1691:

4. Soll ein jede Wittwe jährlich 10 Thlr. zu heben haben ꝛc.
5. Es soll aber solche Hebung erstlich anfangen nach dem Gnadenjahre ꝛc. (C. C. M. Bd. I. Abthl. II. S. 115).

Rescript vom 1. December 1785:

Es hat sich bisweilen eignet, daß ein Prediger, der in einer andern Inspection eine Pfarre bekommen, in der Zwischenzeit, da er die eine verlassen und die andere noch

nicht angetreten, unverhofft gestorben ist, da sodann seiner Wittwe, als zu keiner Inspection gehörig, das Wittwen-Gehalt sowohl aus der einen, als der andern Inspections-Wittwen-Kasse verweigert worden. Weil aber allemal eine Prediger-Wittwe nothwendig aus einer Kasse ihr Wittwen-Gehalt bekommen muß, so haben Wir ein für allemal hiermit festsetzen wollen, daß in Zukunft allemal der leicht auszumittelnde Zeitpunkt, da die Pflichten und Einkünfte vorigen Pfarramts aufhören, und die des neuen angehen, die Kasse bestimmen soll, aus welcher die Wittwe ihr Gehalt erheben muß. Wenn also ein abgehender Prediger noch vor diesem Zeitpunkte stirbt, so gebührt seiner Wittwe, er mag schon Abschied genommen haben oder nicht, sowie das Gnadenjahr von seiner bisherigen Stelle, also auch das Wittwengehalt aus der Kasse derjenigen Inspection, zu welcher er gehört hat. Stirbt aber ein Prediger erst nach jenem Zeitpunkte, er mag sein neues Amt wirklich schon angetreten haben oder nicht, so erhält seine Wittwe, sowie das Gnadenjahr von der neuen Pfarre, also auch das Wittwen-Gehalt aus der Kasse derjenigen Inspection, zu welcher das neue Pfarramt ihres verstorbenen Mannes gehört. Hiernach habt ihr in vorkommenden Fällen Euch zu achten, und auch den Predigern Nachricht zu geben. Sind ꝛc. (N. C. C. Bd. VII. No. 57. S. 3235).

§ 49.

Sterbequartal der Wittwe des Küsters.

Der Wittwe und den Kindern eines Küsters steht zwar ein Sterbequartal, nicht aber ein Gnadenjahr zu.

Diese Bestimmung findet sich ausdrücklich ausgesprochen in dem Rescripte vom 28. November 1740 (C. C. M. Cont. I. S. 425):

Auf eure den 22. September c. a. gethane Anfrage, ob und wie lange denen Wittwen und Kindern eines Küsters ein Gnadenjahr competire? ertheilen Wir euch zur allergnädigsten Resolution, daß, da das Gnadenjahr en faveur der Prediger-Wittwen eingeführet, die Küster-Wittwen oder deren Kinder, außer dem Sterbequartal kein Gnadenjahr prätendiren können, wonach ihr die Interessenten zu bescheiden habt. Sind ꝛc.

§ 50.

Der Zehnt ist eine Reallast und muß von jedem Besitzer eines zehntpflichtigen Grundstücks ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses gegeben werden. Zehnt. A. L. R. II. 11. § 857.

cf. Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573 sub tit.: „Von den Pfarrern und ihrem Einkommen" (C. C. M. a. a. O. S. 299).

§ 51.

Das Zehntrecht selbst, der Umfang desselben und die Quote, welche von den zehntpflichtigen Gegenständen entrichtet werden muß, ist durch die Kirchenmatrikel und durch die Orts-Observanz hauptsächlich festzustellen. Im Zweifel streitet jedoch beim Kornzehnt die Vermuthung dafür, daß der dreißigste Theil der Früchte zu entrichten ist. Umfang des Zehnt-Rechts. A. L. R. II. 11. § 874.

Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573 a. a. O.:

> Und legen demnach denjenigen, so den Pfarrern den Kornzehnt zu geben schuldig, hiermit auf, daß sie Nichts an Korn oder Getreidig von den Hufen oder Aeckern einführen sollen, sie haben denn dem Pfarrer mit ihme den Zehnt, um die dreißigste Mandel, oder wie solches jedes Orts bräuchlich, zu zählen angeboten.

Nach den Conferenz-Verhandlungen wird in der Kurmark, abweichend von der Bestimmung des § 876 Tit. 11 Thl. II. Allgem. Land-Rechts vom Gras- oder Heuertrage der Wiesen observanzmäßig kein Zehnt entrichtet (Revid. Entwurf S. 132).

Ebenso ist, wenn der Eigenthümer zehntpflichtiger Grundstücke in der Kurmark von der ihm im Edicte vom 21. Februar 1791 (Rabe Bd. II. S. 69 folg.) ertheilten Befugniß, einen Theil dieser Grundstücke zum Futterkräuterbau einzuhegen, Gebrauch macht, der Zehntberechtigte nicht schuldig, eine Entschädigung für den Zehnten in Gelde anzunehmen, er kann vielmehr eine Entschädigung in Grundstücken, Rechten und Gefällen verlangen; in der Regel aber ist die Entschädigung dadurch zu bewirken, daß der Zehntpflichtige, wenn er zehntfreie Aecker gleicher Güte besitzt, eine gleich große Fläche, als er zum Futterkräuterbau eingehegt hat, zehntpflichtig macht, sonst

aber von ebensoviel zehntpflichtigen Landes den doppelten Zehntbetrag entrichtet (cf. § 6 u. 7 des erwähnten Edicts). Auch Garten- und Baumfrüchte sind abweichend von den Bestimmungen des § 910 a. a. O. nach den Conferenz-Verhandlungen zehntfrei. Dagegen gelten in dieser Beziehung als Regel in der Neumark die landrechtlichen Bestimmungen.

Der Fälligkeitstermin des Fleischzehnts ist in der Mark gewöhnlich der Margarethentag (13. Juli).

Der im § 922. a. a. O. erwähnte Sackzehnt ist in der Mark nicht üblich, und ist die Abgabe an Meßkorn stets als eine auf die Hufen repartirte Pfarrabgabe anzusehen (cf. Riedel l. cit. Abthl. II. S. 600), weßhalb auch die Vorschriften der §§ 934, 937 und 938 Tit. 11 Thl. II. Allgem. Land-Rechts wegen Remission darauf keine Anwendung finden.

Zweiter Theil.

Das Schulrecht.

§ 1.

Die Aufsicht über die Volksschulen liegt den Superintendenten, Lokal-Schul-Inspectoren und Schul-Vorstehern ob. Aufsicht über die Volksschulen. A. L. R. II. 12. § 13.

cf. Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573 sub tit.: „Von den Schulen."

Die genannten Behörden haben die Aufsicht über die äußere Verfassung, über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung, über den regelmäßigen Schulbesuch der Jugend, über die zweckmäßige Ertheilung des Unterrichts, über die Führung des Lehrers, über die Verwaltung des Schulvermögens, Instandhaltung und Ordnung in den Schulstuben nach den ihnen ertheilten besonderen Instructionen.

Derartige Instructionen bestehen für die Kur- und Neumark; cf. in's Besondere die für letztere unter'm 20. Mai 1835 (Amts-Blatt S. 33) erlassene. Ein Rescript vom 1. October 1851 (V. M. Bl. S. 218) regelt die Beaufsichtigung der Elementarschulen und Lehrer durch die Superintendenten, Erzpriester und Dechanten als Kreis-Schul-Inspectoren.

§ 2.

Die Bestellung der Lehrer steht auf dem Lande der Gutsherrschaft, in den Städten dem Magistrate zu. Bestellung des Lehrers. A. L. R. II. 12. § 22.

Es wird dieß durch die Consistorial-Ordnung von 1573, durch die Circular-Verfügung vom 20. December 1764 (Edicten-Sammlung von 1764 S. 529) und durch das Regulativ über die Verhältnisse der geistlichen Inspectoren und Magisträte de dato Cüstrin den 28. November 1800 bestimmt.

Ueber die Art und Weise der Bestellung der Lehrer, ihre Unterhaltung, über ihre Rechte und Pflichten enthält die neuere Gesetzgebung ein reiches Material, und wird die Aufführung der hauptsächlichsten Bestimmungen nicht ohne Interesse sein.

Zunächst ist hier der Ministerial-Rescripte vom 11. Juni 1838 (Annalen Bd. XXII. S. 662), vom 25. April 1840 (V. M. Bl. S. 155) und vom 4. Juli 1840 (V. M. Bl. S. 294) zu erwähnen, wodurch die Anstellung der Lehrer auf eine bestimmte Frist für unzuläßig erklärt wird. Es ist dieß ein Umstand, der wegen der Pensionsberechtigungs-Frage von großer Bedeutung ist.

In Betreff der Besetzung der Schullehrerstellen auf solchen Gütern, welche Juden gehören, disponirt die Allerh. Cabinets-Ordre vom 30. August 1816 (Ges.-Samml. S. 207).

Das Bestätigungs-Recht in Betreff der Schullehrer steht nach § 18a der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 den Regierungen (Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen) zu.

Wegen der Rechte und Pflichten der Lehrer kommen mannigfache, die §§ 26 bis 28 Tit. 12 Thl. II. Allgem. Land-Rechts abändernde neuere Bestimmungen zur Anwendung. Nach diesen sind sie öffentliche Beamte (cf. Rescript vom 4. März 1834 Jahrb. Bd. XLIII. S. 117). Was ihre Heranziehung zu den Steuern betrifft, so ist höhern Orts beschlossen worden, für jetzt und bis zur Einführung einer neuen Gemeinde-Ordnung die Geistlichen und Schullehrer, der durch das Gesetz vom 7. December 1849 ausgesprochenen Aufhebung der Klassensteuerfreiheit ungeachtet, von der Verpflichtung zur Entrichtung der Communal-Abgaben und der nur als eine solche zu betrachtenden Provinzial-Kriegsschulden-Steuer frei zu lassen.

Anlangend den Urlaub der Lehrer, so hat das Königl. Ministerium unter'm 11. März 1839 (Annalen Bd. XXIII. S. 110) genehmigt:

1) daß es zu Reisen der Elementarlehrer in den Ferien, insofern sie nicht in's Ausland gehen, keines eigentlichen Urlaubs, sondern nur einer Anzeige bei dem nächsten Vorgesetzten bedarf, welcher nur aus erheblichen Gründen der Abreise widersprechen darf.

2) daß auch zu kleineren Reisen außer den Ferien, welche eine Abwesenheit von höchstens 8 Tagen erfordern, die Genehmigung der nächsten Vorgesetzten oder der nächsten vorgesetzten Behörde hinreicht, die aber für die ordnungsmäßige Vertretung zu sorgen hat.

3) daß in allen übrigen Fällen, wo die Abwesenheit eines Elementar-Lehrers außer den Ferien länger als 8 Tage dauern soll, oder derselbe in das Ausland reisen will, der Urlaub bei den höheren Behörden nachgesucht werden müsse.

Auch die Königl. Regierung zu Frankfurt hat eine diesen Gegenstand betreffende detaillirtere Verfügung unter'm 30. Juni 1827 erlassen.

Nebenämter und Nebenbeschäftigungen sollen die Lehrer ohne Genehmigung der Königl. Regierungen nicht haben (cf. Rescript vom 31. October 1841 (V. M. Bl. pro 1842 S. 15).

Während der Dauer ihrer Amtsthätigkeit stehen Elementar-Lehrer unter den Bestimmungen des Disciplinar-Gesetzes (vergleiche dasselbe, vom 21. Juli 1852, in der Gesetz-Sammlung S. 465—488.)

Die Entlassung interimistisch angestellter Lehrer geschieht auch noch gegenwärtig in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Februar 1842 (V. M. Bl. S. 63) und des Rescripts vom 5. März 1851 (V. M. Bl. S. 34) ohne Disciplinar-Verfahren.

In Betreff der Emeritirung und Pensionirung der Lehrer sind die Rescripte vom 17. August 1835 (Ann. Bd. XIX. S. 712) und vom 10. April 1840 (V. M. Bl. S. 156) erlassen worden. Ersteres spricht sich dahin aus:

daß wenn eine Schulstelle bereits an sich mit einem hinreichenden Einkommen dotirt sei, um daraus ein Emeritengehalt,

neben Belassung einer billig abkömmlichen Einnahme für den Amtsnachfolger, mit Rücksicht namentlich auch auf das in einigem Betrage gewöhnliche Minderbedürfniß eines in den Dienst erst jung eintretenden Lehrers, entnehmen zu können, so walte keine Veranlassung zu einer besondern diesfälligen Forderung an die Gemeinde ob, und sei vielmehr in solchen Fällen mit Regulirung des Emeritengehalts nach Analogie der Bestimmungen für geistliche Amtsstellen zu verfahren. Reiche hingegen die ordentliche Dotation der Stelle für das Erforderniß nicht aus, so bleibe der Schulgemeinde nur die im practischen Erfolge auf Eins zusammentreffende Wahl, entweder die Aufbringung des Emeritengehalts durch einen besondern Zuschuß ganz oder zu demjenigen Theile zu übernehmen, welcher nach billiger Festsetzung der Behörde über das dem Amtsnachfolger vorweg anzuweisende Einkommen und über den Betrag der Pension des abgehenden Lehrers sich noch erforderlich stellt, oder es sich gefallen zu lassen, daß der bisherige Lehrer im Amte an und für sich gelassen, zur Aushülfe bei seiner unverschuldet eingetretenen Unfähigkeit einer zureichenden Versehung des Dienstes aber ihm ein Adjunct bestellt, und dessen Salarirung soweit der Gemeinde auferlegt werde, als sie nicht aus dem Gehalte der Stelle, ohne Abbruch von der nothwendigen Subsistenz des ältern Lehrers, bewirkt werden könne.

Das letzterwähnte Rescript vom 10. April 1840 sagt:

Da nach den preußischen Staatsgesetzen die Lehrer, sobald die Ueberzeugung von ihrer Amtstüchtigkeit durch einen, nicht zu weit hinauszuschiebenden, Probedienst gewonnen worden, definitiv und auf die Lebensdauer angestellt werden müßten, so folge daraus von selbst, daß sie, falls sie nicht durch eigenes Verschulden ihrer Stellen verlustig gingen, wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit, ohne daß für deren Unterhalt angemessen gesorgt werde, aus einem solchen Amtsverhältnisse nicht entlassen werden könnten ꝛc.

Die Cognition über etwaige in Bezug auf die Pensionirung vorkommenden Streitigkeiten werden nach Analogie der Vorschrift des Ministerial-Rescripts vom 12. October 1840 (V. M. Bl. S. 444, 765) zum Rechtswege zu verwei-

sen sein. Ueber die Zulässigkeit desselben hat sich auch bereits der Gerichtshof zur Entscheidung für Kompetenz-Konflikte in einem Erkenntnisse vom 11. Juni 1853 ausgesprochen.

Rücksichtlich der Unterhaltung der Elementarlehrer gelten auch in der Mark die landrechtlichen Vorschriften nebst ihren Zusätzen.

Die Bestimmungen des Allgem. Land-Rechts lauten:

§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeinen Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§ 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichts-Obrigkeit ausgeschrieben werden.

§ 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§ 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrags ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

Ueber den Begriff des im § 29. gebrauchten Ausdrucks „Hausväter" spricht sich das Königl. Ober-Tribunal in einem Erkenntnisse vom 7. September 1848 (Rechtsfälle Bd. IV. S. 335) dahin aus, daß darunter nicht blos angesessene Wirthe zu verstehen seien. Es ergebe dieß schon die Zusammenstellung von „Besitzungen" und „Nahrungen" im § 31. h. t., welche klar erweiset, daß Beides nicht identisch sei. Nahrung sei der Umfang eines Gewerbes, welches Nahrung gewähre.

Die Kosten des Elementarschulwesens sind nach den Rescripten vom 15. September 1835 (Ann. Bd. XIX. S. 767), vom 8. Juni 1838 (Ann. Bd. XXII. S. 638), vom 17. September desselben Jahres (Ann. Bd. XXII. S. 661) u. vom 13. August 1840 (V. M. Bl. S. 293) keine Communal-, sondern eine Societäts-Last, und die Schul-Societät ist nach einem in Sachen betreffend den Schulhausbau zu Ludwigsthal erlassenen Rescripte vom 6. Mai 1852 eine Personen-Gemeinde, welche auf dem Domicil beruht, wie die Parochie. Eine nothwendige Folge davon ist, daß auch nicht Forenser, sondern nur die innerhalb des Schulbezirks domicilirenden Pächter und Colonisten im fraglichen Falle zur Aufbringung der Kosten in Anspruch genommen werden können (cf. Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 23. Januar 1837, Präjudizien S. 208). In Uebereinstimmung damit hat der 1ste Senat desselben Gerichtshofes per sent. vom 23. October 1843 (cf. a. a. O. S. 209) ausgesprochen: wenn im § 34. die Pflicht zur Unterhaltung der Schulgebäude eine gemeine Last aller zu der Schule gewiesenen Einwohner genannt werde, so sei unter der gemeinen Last eine aus dem Gemeinde-Verbande entspringende nicht, sondern nur eine gemeinsame zu verstehen, welcher alle, die zur Schule verwiesen worden, unterworfen seien. Nach diesen Grundsätzen wird denn auch bis auf Weiteres verfahren werden müssen, obgleich das Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen rc. Angelegenheiten und der Justiz vom 24. April 1842 (V. M. Bl. S. 196) im Widerspruche damit ausführt, daß das Allgem. Land-Recht die Schulen recht eigentlich als Communal-Anstalten ansehe; es habe sie nirgends als Anstalten besonderer Gesellschaften und Societäten, sondern als Institute, welche den Ort und die Gemeinde betreffen, für welche sie errichtet worden, bezeichnet.

Ueber die Aufbringung der Schulabgaben verordnet das Rescript vom 26. Februar 1844:

> es sei unzulässig, sämmtliche Lasten und Abgaben lediglich nach dem Besitzstande zu vertheilen rc. (V. M. Bl. S. 82).

Daß außer der Klassensteuer, wo diese nicht die einzige

Staatssteuer ist, auch die Grundsteuer zur Berechnung zu bringen, schreiben die Rescripte vom 4. August und 15. December 1845 (V. M. Bl. pro 1845 S. 285 und pro 1846 S. 4) vor. Wie aber auch einer derartigen Vertheilung keine Schwierigkeiten zum Grunde liegen, zeigt das Rescript vom 28. October 1837 (Ann. Bd. XXI. S. 1019).

Es ist wiederholt von Seiten des Ministerii darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Bestimmung einer Matrikel, wonach für jedes Kind, welches die Schule besucht, dem Lehrer außer dem Schulgelde jährlich ein Quantum Holz gegeben werden soll, für unvermögende Schulinteressenten, wenn sie gleichzeitig mehrere Kinder zur Schule zu schicken genöthigt sind, sehr drückend werden könne. Es sei daher in diesem Falle höchst wünschenswerth, daß der Bedarf an Brennmaterial für den Lehrer auf ein Fixum gestellt, und unter die einzelnen Mitglieder der Schulgemeinde nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werde, Rescript vom 29. Januar 1842 (ungedruckt). Diese Maßnahme erscheint auch vollkommen gerechtfertigt, indem alsdann der abweichend von den landrechtlichen Bestimmungen von den Interessenten gewählte und eingeführte Vertheilungsmodus aufgehoben und lediglich auf die landrechtlichen Bestimmungen zurückgeführt wird. Soll dieß nicht sofort geschehen, so muß ein etwaiger Ausfall, ähnlich wie beim Schulgelde, nach den Bestimmungen über die Ortsarmenpflege, auf die übrigen Schul-Societäts-Mitglieder vertheilt und von denselben erhoben werden. Die Zulässigkeit kann rechtlich keinem Bedenken unterliegen und ist auch anerkannt in einem bisher nicht zum Abdruck gelangten Rescript vom 1. April 1853.

Die Frage, ob Gutsherrschaften zur Schul-Societät des Orts gehören und als solche zu den Unterhaltungskosten und Lasten der Schule beitragspflichtig seien, ist in dem Rescripte vom 12. April 1844 und 30. October 1850 (ungedruckt) verneinend entschieden, und zwar aus dem Grunde, weil der Gutsherr von dem örtlichen Gemeinde-Verbande nach der bisherigen Gesetzgebung ausgeschlossen sei, sein Interesse zur Unterhaltung der Ortsschule aber schon durch Gewährung

von Baumaterialien, wo er solche besitze, zu bethätigen durch das Gesetz selbst angehalten werde. In den Rescripten vom 30. Juli 1852 (ungedruckt), und vom 23. Mai 1853 (ebenfalls bis jetzt nicht gedruckt) ist indeß darauf hingewiesen, daß der Besitzer des Gutes, in Betreff der Exemtion von den Schulbeiträgen nicht ohne Weiteres dem Besitzer eines Guts, wo die Schule bestehe, gleichgestellt werden könne, zumal wenn er nicht zu den in den §§ 33 und 36 h. t. vorgesehenen Leistungen verpflichtet sei, und gestützt hierauf ist höheren Orts unter'm 8. December 1852 das Verlangen einer Gemeinde, sie mit sämmtlichen Bewohnern eines in der Nähe liegenden Vorwerks zu einer Schul-Societät zu verbinden, für gerechtfertigt erklärt und ausgesprochen worden, daß auch der Besitzer desselben, obgleich er selbst die Qualität eines Rittergutsbesitzers haben möge, davon nicht ausgenommen werden könne.

Die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Unterstützung ihrer Tagelöhner rc. wegen der Schullasten, ist auch, wie das in von Kamptz Annalen pro 1837 S. 997 abgedruckte Schreiben des Justiz-Ministers vom 18. August jenes Jahres ergibt, nach aufgehobener Erbunterthänigkeit als bestehend zu erachten.

Der in diesem Schreiben ausgesprochene Grundsatz ist denn auch neuerdings in dem von dem Königl. Ministerio der geistlichen rc. Angelegenheit in Betreff der Regulirung des Einkommens für die Elementar-Lehrerstellen unter'm 6. März 1852 erlassenen, in No. 68 des Staats-Anzeigers pro 1852 abgedruckten Rescripte wiederholt worden. Dasselbe mag wegen seiner allgemeinen Wichtigkeit hier eine vollständige Aufnahme finden.

Durch die Circular-Verfügung vom 8. August v. J. (No. 94.) hatte ich die Königlichen Regierungen zur Einreichung eines summarischen Verzeichnisses derjenigen Elementar-Lehrerstellen veranlaßt, bei welchen eine Erhöhung des bisherigen Einkommens nothwendig und von den gesetzlich dazu Verpflichteten ganz oder theilweise nicht zu beschaffen sei. Zugleich war eine Zusammenstellung der in jedem Bezirk für die Unterhaltung der Elementarschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfordert.

Die hierauf eingegangenen Berichte veranlassen mich hinsichtlich

der Regulirung des Einkommens für die Elementar-Lehrer-Stellen zu folgenden Eröffnungen und Festsetzungen.

In allen Provinzen der Monarchie bestehen gesetzliche Bestimmungen, durch welche die Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementarschulen und ihrer Lehrer normirt, und als solche, welchen die Pflicht obliegt, das Einkommen für die Lehrer aufzubringen, die Hausväter des Schulbezirks, die politischen oder Kirchengemeinden, die Guts- und Gerichtsherrschaften oder andere Corporationen und Privatpersonen bezeichnet sind. Durch einige dieser Gesetze ist ein Minimum des Lehrer-Einkommens festgestellt, und sind die einzelnen Theile desselben in bestimmten Sätzen angegeben. In anderen Fällen fehlt es an solchen Bestimmungen über die Höhe des Einkommens. Ueberall aber steht die Verpflichtung, für die Unterhaltung der Schule und des Lehrers zu sorgen, fest, und kommt es nur darauf an, die Leistungen der Verpflichteten nach dem Bedürfnisse und nach den verschiedenen Normen zu bestimmen und sie zur Entrichtung derselben anzuhalten. Abgesehen von den dieses Recht mehr oder minder ausdehnenden Detail-Bestimmungen der Provinzialgesetze, findet dasselbe, als den Staatsbehörden resp. den Königlichen Regierungen zustehend, seinen klaren Ausdruck im Allgem. Land-Rechte Thl. II., Tit. 12, § 9, und in der Instruction für die Königlichen Regierungen vom 23. October 1817 § 18, pos. d, e, f, g, k.

Während auf Grund der bestehenden Gesetzgebung die älteren Schulen sich entwickelt haben, eine große Anzahl neuer Schulen allmälig gegründet, mit der nöthigen Ausstattung versehen und zu einem, lange Zeit als befriedigend erachteten Zustand gefördert worden ist; hat sich auf diesem Gebiete, hauptsächlich mit hervorgerufen durch die Klagen über zu geringe Dotation einzelner Elementarlehrerstellen, allmälig die Ansicht entwickelt, die Besoldungsfrage der Schullehrer bedürfe einer neuen, die ganze Monarchie umfassenden, gesetzlichen Regulirung, und es ist, wie ich aus den Berichten der Königl. Regierungen ersehen, nicht zu verkennen, daß die Erwartung einer solchen seit längerer Zeit dazu geführt hat, die Anwendung bestehender gesetzlicher Bestimmungen zur besseren Dotirung der Lehrerstellen, wo diese nöthig ist, zu unterlassen.

Die einseitigen, auf abstracten Theorieen beruhenden Erwartungen, welche von einer solchen neuen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens hier und da mögen gehegt worden sein, können überhaupt nicht weiter in Betracht kommen. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß die meisten Bestimmungen über die Höhe des Lehrer-Einkommens aus einer Zeit herrühren, seit welcher sich der Werth des Geldes wesentlich verringert hat, und seit welcher die Anforderungen an die Zeit und Kraft der Lehrer sich erheblich gesteigert haben, und daß hiernach wirklich die Besoldungen vieler Lehrerstellen deren Inhabern nicht mehr ausreichenden Unterhalt gewähren; halte ich es im

Interesse der Lehrer und des Unterrichtswesens für erforderlich, die zur Erzielung des überhaupt und nach den obwaltenden Verhältnissen Nothwendigen und Erreichbaren erforderlichen und ausführbaren Maßregeln nicht länger auszusetzen.

Zur Erlangung eines solchen Zieles bietet aber, wie ich mich nach reiflicher Erwägung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse überzeugt habe, die bestehende Gesetzgebung nicht nur einen ausreichenden Anhalt, sondern es werden durch fortgesetzte Anwendung derselben auch bei einer allgemeinen Gesetzgebung nicht zu umgehende, die provinziellen Eigenthümlichkeiten nachtheilig berührende Schwierigkeiten vermieden.

Ich fordere daher die Königliche Regierung hiermit auf, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Elementarschulen vorzunehmen, welche nach der pflichtmäßigen, aus sorgfältiger Erwägung der Lokalverhältnisse gewonnenen Ueberzeugung der Königlichen Regierung den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalt erforderliches Einkommen nicht gewähren.

Es ist mit dieser Regulirung sofort vorzugehen und mit denjenigen Lehrern der Anfang zu machen, welche der Verbesserung ihres Einkommens am meisten bedürftig und durch treue Amtsführung derselben vorzugsweise würdig sind.

Gemäß der bestehenden Gesetzgebung und in Berücksichtigung der von den Königlichen Regierungen in ihren Berichten hervorgehobenen thatsächlichen Verhältnisse, mache ich auf folgende, bei der Regulirung besonders zu beachtende Gesichtspunkte aufmerksam:

1) Die Königliche Regierung hat überall vermöge des ihr zustehenden Ober-Aufsichts-Rechts den Verpflichteten gegenüber das Recht, zu bestimmen, was und wie viel zur Unterhaltung einer Schule und ihres Lehrers erforderlich ist. Es versteht sich von selbst, daß die Königliche Regierung bei dieser Arbitrirung sich auf das unerläßlich Nothwendige beschränkt und sich unter Fernhaltung jeder theoretisirenden und nivellirenden Auffassung hauptsächlich an eine Abwägung des nach Gesetz und Observanz bereits vorhandenen Einkommens und des vorliegenden Lokalbedürfnisses hält. Auf der anderen Seite kann aber der Anordnung einer unter Beachtung dieser Gesichtspunkte für nöthig erachteten Erhöhung des Lehrer-Einkommens weder der Umstand entgegengehalten werden, daß in der bestehenden Provinzial-Gesetzgebung ein den Betrag der von der Königlichen Regierung für erforderlich gehaltenen Lehrerbesoldung nicht erreichendes Minimum festgesetzt sei, noch die Berufung auf das in der Vocation dem zeitigen Stellen-Inhaber zugesicherte Einkommen.

In ersterer Beziehung versteht sich das Recht der Königlichen Regierung, zu beurtheilen, ob der geringste Gehaltssatz, welcher zulässig ist, für einen bestimmten Fall nicht ausreicht, nach den alle-

girten Gesetzstellen, von selbst. Das Recht der Ober-Aufsichts-Behörde aber, neben dem durch die Vocation bestimmten Einkommen dem Schullehrer noch neue Gehaltsbezüge zuzusprechen, Zulagen zu ertheilen und dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges durch Exekution nöthigenfalls beizutreiben, ist, wie aus dem Urtheil des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte hervorgeht, von welchem die Königliche Regierung zu ihrer Information Abschrift (Anl. a.) erhält, ebenfalls als gesetzlich begründet anerkannt.

2) Die Einrichtung einer neuen Schule kann nur da gestattet werden, wo eine nach dem Ermessen der Königlichen Regierung ausreichende Dotation nachgewiesen ist. Bis dieses der Fall ist, muß dem vorhandenen Bedürfniß durch provisorische Einrichtungen mögliche Abhülfe gewährt werden. Das Einkommen bereits bestehender Schulen darf zu Gunsten neu zu errichtender Schulstellen in der Regel nicht, keinesfalls ohne meine Genehmigung verringert werden.

3) Wo Schulgeld erhoben wird, haben die Königlichen Regierungen nach der Instruction vom 23. October 1817, § 18., pos. f. das Recht, dasselbe festzusetzen und zu reguliren. Ist eine Verbesserung des Lehrer-Einkommens erforderlich, so wird zunächst um so mehr zu einer Erhöhung des Schulgeldes zu schreiten sein, als an vielen Orten die bisherige Festsetzung desselben aus einer Zeit herrührt, in welcher das Geld einen höheren Werth besaß, als ihm gegenwärtig zukommt, die Schuleinrichtungen selbst aber den Voraussetzungen, auf welchen z. B. die Normirung des Schulgeldsatzes in dem General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 beruht, nicht mehr entsprechen. Nach den bestehenden Verhältnissen bildet das Schulgeld eines der naturgemäßesten Emolumente der Lehrerbesoldungen und verdient daher im Interesse der Lehrer, wo entscheidende lokale Verhältnisse nicht entgegenstehen, die sorgfältigste Konservirung. Mittellosen Familienvätern kann dadurch die nöthige Rücksicht zu Theil werden, daß für ihre Kinder der sonst feststehende Satz des Schulgeldes ermäßigt wird, wie das in mehreren Gegenden schon bisher mit gutem Erfolge geschieht. Wo ein Schulgeld nicht besteht und den obwaltenden Verhältnissen nach nicht einzuführen ist, oder wo es zur Erfüllung des Bedarfs nicht ausreicht, sind die allgemeinen oder provinziellen gesetzlichen Bestimmungen (§ 29 ff, Tit. 12, Thl. II., des Allg. Land-Rechts ꝛc.) über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen in Anwendung zu bringen und die erforderlichen Beiträge der Verpflichteten danach zu reguliren.

4) Das Schulgeld ist seiner Natur nach eine Remuneration des Lehrers für den von ihm den betreffenden Kindern ertheilten Unterricht, womit nicht ausgeschlossen wird, daß dasselbe als ein wesent-

licher Theil des Lehrer-Einkommens auch für den Fall entrichtet werden muß, wo schulpflichtige Kinder zeitweise den Unterricht des Lehrers nicht empfangen.

Aus diesem Grundsatze folgt:

a) daß der Lehrer der Regel nach Anspruch auf das ganze für seine Schule einkommende Schulgeld hat. Die hier und da den Lehrern auferlegten Abzüge von dem Schulgeld zu Gunsten von Schulkassen oder zur Befriedigung von Unterrichts-bedürfnissen, für welche die Verpflichteten anderweit aufzukommen haben, sind in Bezug auf ihre Begründung einer Prüfung zu unterwerfen, und hat die Königliche Regierung sofern solche Einrichtungen im dortigen Bezirke bestehen, über ihr Fortbestehen, resp. ihre Beseitigung, zu berichten;

b) Die Fixirung der Lehrer auf ein bestimmtes Maximum an Schulgeld ist als das Interesse der ersteren beeinträchtigend und der Natur des Schulgeldes widersprechend nicht angemessen; es ist daher auf die Beseitigung dieses Verhältnisses hinzuwirken. Da die Verpflichteten überall für den nothwendigen Unterhalt der Lehrer aufzukommen haben, so empfiehlt es sich, um bei etwa eintretender Verminderung der Schülerzahl die Repartitionen neuer Schulbeiträge zu vermeiden, die Verpflichteten zu vermögen, daß sie dem Lehrer ein Minimum des Schulgeldes garantiren.

c) Wo nicht durch ein Gesetz, wie z. B. das für die linke Rheinseite noch gültige Gesetz vom 11. Floreal X. Art. 4, oder sonst auf rechtsgültige Weise etwas Anderes bestimmt ist, haben die Lehrer Anspruch auf das Schulgeld für alle der Schule zugewiesenen Kinder. Hiernach müssen die denselben seither etwa für arme Kinder ganz oder theilweise auferlegten Abzüge an Schulgeld in Wegfall kommen, und sind, wenn nicht in ortsüblicher Weise ein anderer Ersatz geboten werden kann, oder, der Provinzial- 2c. Gesetzgebung nach, ein anderer Verpflichteter hervortritt, die zur Armenpflege Verpflichteten zur Zahlung des Schulgeldes anzuhalten. In gleicher Weise sind die Ausfälle an Schulgeld zu decken, welche aus zeitweiligem oder dauerndem Unvermögen der zunächst Verpflichteten entstehen.

5) Bei den von manchen Seiten über die noch fortdauernde Gültigkeit des § 33, des Allgem. Land-Rechts Thl. II., Tit. 12, durch welchen Gutsherrschaften auf dem Lande verpflichtet werden, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, erhobenen Zweifeln, und in Erwartung, daß die Beitragsverpflichtung der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Schule durch ein allgemeines Unterrichtsgesetz oder

durch Provinzial-Schul-Ordnungen anderweit würde regulirt werden, hat man seit einiger Zeit die gedachte Bestimmung zur Anwendung zu bringen unterlassen. Hierzu ist fernerhin unter den gegenwärtigen Verhältnissen um so weniger Veranlassung vorhanden, als bereits im Jahre 1837 der damalige Herr Justiz-Minister sich für die fortdauernde Gültigkeit der erwähnten Bestimmung erklärt hat (von Kamptz Annalen 1837 Seite 997). Die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei rc. und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen (Art. 42 der Verfassungs-Urkunde) ändert hierin nichts, da der § 33, Tit. 12, Thl. II. des Allgem. Land-Rechts jene Verpflichtung den Gutsherrschaften als solchen, abgesehen von Gerichtsherrlichkeit, Polizei rc. auferlegt. Die Königliche Regierung hat daher diese Bestimmung unter den in dem Rescripte vom 2. November 1837 bezeichneten Modalitäten in Anwendung zu bringen, und sind durch den etwa von Gutsherrschaften einzuschlagenden Rechtsweg die administrativen Verfügungen nicht aufzuhalten, wobei es der Königlichen Regierung überlassen bleibt, je nach den Umständen der weiteren Verfolgung des Rechtsweges durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts entgegenzutreten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch Anwendung dieser Grundsätze fast überall, wo ein wirkliches Bedürfniß dazu vorhanden ist, und wo die betreffenden Lehrer nach Maßgabe meiner Circular-Verfügung vom 22. Januar v. J. (No. 744.) einer Verbesserung ihrer äußern Lage würdig sind, sich eine angemessene Erhöhung des Lehrer-Einkommens wird erzielen lassen. Bevor aber nicht durch Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen alle Mittel erschöpft sind, um die Unterhaltung der Schulen seitens der zunächst Verpflichteten sicher zu stellen, verbietet es sowohl die Gerechtigkeit, wie die Rücksicht auf die Lage des Staatshaushaltes, aus allgemeinen Staatsfonds zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen diejenigen Summen zu gewähren, welche blos in Abmessung der jetzt bestehenden faktischen Verhältnisse und ohne vollständige Berücksichtigung der oben aufgestellten Grundsätze beantragt sind. Erst wenn durch die jetzt nach den angegebenen Grundsätzen vorzunehmende Regulirung der Lehrergehälter für einzelne Fälle die Nothwendigkeit einer Beihülfe seitens des Staats unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden speciellen Verhältnisse überzeugend nachgewiesen wird, werde ich in der Lage sein, die Bewilligung einer solchen herbeizuführen. Hierauf gerichtete Anträge hat die Königliche Regierung in übersichtlicher Zusammenstellung jedes Jahr bis zum 1. Februar einzureichen, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß etwa später eingehende Anträge bei der Aufstellung des Budgets für das nächste Jahr keine Berücksichtigung finden können. Zu demselben Termin hat die Königliche Regierung einen ausführlichen Bericht über den Fortgang und die Resultate des Regulirungsgeschäf-

tes in ihrem Verwaltungsbezirk einzureichen und in demselben die stattgefundenen Erhöhungen des Lehrer-Einkommens, unter Angabe des Weges, auf welchem sie erzielt worden sind, im Einzelnen und übersichtlich aufzuführen. Ueber prinzipielle Schwierigkeiten, die sich etwa bei der Regulirung ergeben sollten, sehe ich dagegen dem sofortigen Berichte der Königlichen Regierung entgegen.

Es ist dabei aber sorgfältig zu erwägen, ob diese Schwierigkeiten auch in der That vorhanden sind und nicht vielmehr durch eine richtige Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen und durch ein practisch-thätiges Eingehen auf die Sache beseitigt werden können. Dem Bestreben vieler Betheiligten, den oben bezeichneten, allerdings mit mancher Mühe verbundenen Weg zu vermeiden, indem man die ganze Last der Verbesserung des Schullehrer-Einkommens auf die Staatskasse zu legen sucht, ist von der Königlichen Regierung kein Einfluß irgend einer Art auf die Behandlung der Sache zu gestatten, da dies weder gesetzlich begründet, noch finanziell ausführbar wäre.

Ich erwarte vielmehr, daß die Königliche Regierung diese wichtige Angelegenheit in der angeordneten Weise kräftig zu fördern sucht, und wünsche, daß das Regulirungsgeschäft für Ihren Bezirk im Zeitraum einiger Jahre vollendet sei.

Dasselbe ist seitens der Königlichen Regierung für die einzelnen Schulen ex officio aufzunehmen.

Für die Lehrer entstehen durch diese Verfügung keine Ansprüche irgend einer Art auf Erhöhung des Einkommens, oder einzelner Theile desselben, bevor nicht die Regulirung für die betreffende Stelle, nach der Reihenfolge, wie sie von der Königlichen Regierung im Interesse der Schulaufsicht und unter Berücksichtigung der Lokal- rc. Verhältnisse für angemessen erachtet wird, stattgefunden hat.

Berlin, den 6. März 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen,
excl. der Provinz Preußen und
des Provinzial-Schul-Kollegiums
hier.

a.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation zu H. anhängigen Prozeßsache,

der Gemeinde zu S., Klägerin,
wider
den dortigen Schullehrer M., Verklagten,
betreffend gewisse mit der Schullehrerstelle verbundene Emolumente, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Schullehrer zu S. hat vermöge seiner Vocation, oder vielmehr nach dem derselben beigefügten Genußzettel, unter Andern 3³/₄ Klafter Brennholz zu beziehen. Außerdem wird von ihm noch besonders Holz zur Erheizung der Schulstube in Anspruch genommen und verlangt, daß ihm das Deputatholz klein gespalten werde.

Beides hat die Gemeinde geweigert; es ist indeß der Anspruch von der Regierung zu Liegnitz anerkannt und der Kostenbetrag von der Gemeinde für das Jahr 1847 exekutivisch eingezogen. Gegenwärtig klagt die Gemeinde gegen den Schullehrer M. auf Erstattung der eingezogenen Gelder, nämlich 4 Rthlr. 26 Sgr. für drei Klafter Holz zum Heizen der Schulstube, 2 Rthlr. 24 Sgr. Holzspalterlohn und 1 Rthlr. 7¹/₂ Sgr. Exekutions-Gebühren, so wie auf Befreiung für die Zukunft.

Der Schullehrer M. hat der vorgesetzten Dienst-Behörde litem denunziirt, und von der Regierung zu Liegnitz ist unter dem 30. August 1849 der Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher für begründet erachtet werden muß.

Die dem Schullehrer zu S. zu gewährende Besoldung ist, wie die beiliegenden landräthlichen Akten ergeben, bereits Gegenstand weitläuftiger Verhandlungen gewesen. Schon im Jahre 1834 wies die Regierung zu Liegnitz auf eine endliche Feststellung ohne Rücksicht auf den Widerspruch der Gemeinde hin; inzwischen beruht der gegenwärtig maßgebende mit der Vocation verbundene Genußzettel von 1836 auf gegenseitigem Uebereinkommen. In demselben sind 3³/₄ Klafter Brennholz für den Schullehrer aufgeführt, ohne daß von der Zurichtung des Holzes oder von dem Heizen der Schulstube überhaupt die Rede wäre. — Wegen des Zurichtens des Holzes entstand zuerst ein Streit mit den Häuslern in S.; diese wurden jedoch nicht für verpflichtet erachtet, und da nur die Einlieger reglementsmäßig dazu verpflichtet sein sollen, solche aber in S. nicht existiren, so nahm die Regierung an, daß die Gemeinde dafür aufkommen müsse. Eben so wurde angenommen, daß die Gemeinde, ohne Rücksicht auf das dem Schullehrer zugesagte Deputatholz, das Schullokal heizen müsse, und

es wurde bei der Weigerung der Gemeinde auch hierfür der Betrag exekutivisch eingezogen.

Die Klage der Gemeinde auf Erstattung ist jetzt so angelegt, daß dabei auf die Vocation des Schullehrers Bezug genommen und angeführt wird, es sei bis dahin weder das Zurichten des Holzes, noch das Heizen der Schulstube von der Gemeinde observanzmäßig jemals gefordert worden.

Den erhobenen Kompetenz-Konflikt stützt dagegen die Regierung zu Liegnitz darauf:

1) daß die Beiträge zur Unterhaltung der Ortsschule und des Schullehrers in die Kategorie der Kommunal-Abgaben fallen.

2) Daß über die Verpflichtung zur Entrichtung solcher Abgaben, sofern sie nicht Gegenstand eines Streites unter den Kontribuenten wegen behaupteter Prägravation geworden, der Rechtsweg nur dann stattfinde, wenn eine Befreiung auf Grund speciellen Rechtstitels behauptet werde.

Dabei ist auf das Erkenntniß des Kompetenz-Gerichtshofes in Sachen der Gemeinde zu Sp. contra den Schullehrer N., ebenfalls Kleinspalten des Deputatholzes betreffend, Bezug genommen.

In Uebereinstimmung mit der Regierung zu Liegnitz muß aber rücksichtlich der Kommunal-Beiträge, mit denen die hier in Rede stehende Leistung für den Schullehrer auf einer Linie steht, anerkannt werden, daß der Umfang derselben lediglich von den Aufsichtsbehörden festzusetzen ist, ohne daß dagegen der Rechtsweg gestattet werden kann. Wollte man eine Klage gegen den Schullehrer, wie die vorliegende, zugeben, so würde man nach demselben Grundsatze zugeben müssen, daß von der Gemeinde mit dem Dorfhirten und dem Nachtwächter mit dem Schulzen, über die ihnen von den Aufsichts-Behörden ausgesetzte Remuneration im Wege Rechtens gestritten werden könne, was niemals zugegeben worden ist.

Hiergegen wird im vorliegenden Falle angeführt, daß eine das Rechtsverhältniß regelnde Vocation vorliege, und über die Verpflichtungen der Gemeinde nach dieser Vocation gestritten werde. Wäre dies wirklich der Fall, so würde allerdings der Rechtsweg nicht verschlossen werden können; es wäre alsdann von einem Streit über die durch einen bestimmten Titel begründeten Rechtsverhältnisse die Rede. Allein die Sache liegt nicht so, vielmehr ist von der Gemeinde etwas neben der Vocation gefordert, womit es keine andere Bewandniß hat, als es mit einer für den Schullehrer beschlossenen Zulage etwa haben würde. In dem Rescripte vom 31. Mai 1847 wird die wegen Zurichtung des Holzes getroffene Anordnung dadurch gerechtfertigt, daß der rc. Mahling das reglementsmäßige Minimum einer Schullehrer-Besoldung noch nicht habe, und in dem Rescripte vom 25. Juli 1847 heißt es wörtlich: „Da es sich um eine Verbesserung der Schulstelle handelt,

um das reglementsmäßige Minimum zu erfüllen, so ist von der Einziehung für die Vergangenheit zu abstrahiren."

Hinsichtlich des zweiten Postens, nämlich des Heizens der Schulstube, aber liegt es von selbst vor, daß von einer Leistung neben dem Schullehrergehalte die Rede ist.

Wenn aus diesen Gründen der Kompetenz-Konflikt hat für begründet anerkannt werden müssen, so darf schließlich noch bemerkt werden, daß der Fall, wo das Gemeinde-Budget sich durch die Anordnungen der Aufsichts-Behörde regelt, für die Vergangenheit stets nur nach den bisher geltend gewesenen Grundsätzen entschieden werden kann; für die Zukunft tritt nach den §§ 141 und 142 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Mitwirkung des Bezirks-Rathes oder des Kreis-Ausschusses, also die Mitwirkung einer aus gewählten Vertretern bestehenden Instanz in die Mitte; von einem Rechtswege über einzelne Posten des Gemeinde-Budgets aber wird für die Zukunft so wenig, wie für die Vergangenheit die Rede sein können.

Berlin, den 29. Juni 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Unterschrift.)

Mit Bezug auf obigen Erlaß setzte ein späteres Rescript vom 10. Juni 1852 (ungedruckt) fest, daß wenn darin bestimmt worden sei, wie Lehrer in der Regel Anspruch auf das ganze Schulgeld haben sollten, so ergebe doch der Zusammenhang, daß damit nur der Wegfall aller Abzüge zu Schulzwecken, für welche die verpflichteten Gemeinden aufzukommen hätten, ausgesprochen, nicht aber auch angeordnet sei, daß der Lehrer sich keinen Abzug an Hebegebühren gefallen lassen müsse. Diese Hebegebühr wird incl. der sonstigen Verwaltungskosten in dem Regierungsbezirke Frankfurt bis zu 4% bewilligt.

Wegen der Beitragspflicht der Juden zu christlichen Elementarschulen vergleiche man die Rescripte vom 22. September 1827 (Ann. XI. S. 676), vom 28. Januar 1828 und 30. Juni desselben Jahres (Ann. Bd. XII. S. 418).

Anlangend ferner die Unterhaltung der Schulgebäude, so gelten auch in der Mark die landrechtlichen Vorschriften im Tit. 12, Thl. II. Sie ordnen an:

§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb soviel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§ 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue nothwendig sind, unentgeldlich verabfolgen.

Der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals hat in dem Erkenntnisse vom 25. September 1837 (Präj. S. 210) angenommen, diese Vorschrift des § 36 könne nicht dahin gedeutet werden, daß der Gutsherr mit dem eigenen Bedarf an Baumaterialien der Schule nachstehen müsse; vielmehr seien letztere nur dann für hinreichend vorhanden anzusehen, wenn nach Bestreitung der Wirthschaftsnothdurft des Gutsherrn noch ein Ueberschuß davon bestehe. Er stützte diese Annahme darauf, daß Einschränkungen des Eigenthums so zu deuten, wie sie dem Verpflichteten am wenigsten lästig und darauf, daß das Allg. Land-Recht selbst unter Verhältnissen, die dem Eigenthume nachständen, wie z. B. bei eingeschränkten Nutzungsrechten, den Besitzer einer Sache überall in Schutz nähme und ihm nur solche Beschränkungen auferlege, mit denen sein eigenes Recht an der Sache bestehen könne.

So unbezweifelt richtig diese Annahme auch erachtet werden muß, so kann es doch andererseits wiederum keinem Bedenken unterliegen, daß wo Baumaterial zur Genüge vorhanden ist, dessen Lieferung dem Magistrate und der Gutsherrschaft ohne alle Einschränkung obliegt; ob dasselbe sich im rohen oder fabricirten Zustande befindet, ist auf die Verpflichtung zur Lieferung durchaus ohne Einfluß, sofern das Fabrikat nur aus und resp. vermittelst eigenen Materials hergestellt wird. Sollte der Magistrat oder die Gutsherrschaft im Besitze mehrerer Güter sich befinden, so werden sie gedachtes Baumaterial, insofern das Hauptgut davon nicht besitzt, auch von den andern Gütern alsdann zu

liefern für verpflichtet erachtet werden müssen, wenn jene Güter als Pertinenzien des Hauptguts anzusehen, was stets in dem Falle unstreitig ist, wenn sie im Hypothekenbuche als solche bezeichnet worden sind.

Da sich übrigens die Pflicht der Magisträte und Gutsherrschaften nur auf die Lieferung des Baumaterials bezieht, so folgt daraus, daß sie zur Lieferung des auf die Schulutensilien und Subsellien zu verwendenden Materials nicht verpflichtet sind. Dieß ist auch höheren Orts wiederholt anerkannt worden. So in den Rescripten vom 17. Juli 1845 und 22. Juni 1847 (V. M. Bl. S. 269), in welchen ausgeführt wird, daß das Allgem. Land-Recht im § 36, Tit. 12, Thl. II, die Gutsherrschaft zur unentgeldlichen Verabreichung der auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien nur insoweit verpflichte, als solche zum Bau der Schulgebäude nothwendig seien. Einen Theil der Gebäude an sich bildeten die Schulutensilien nicht und das zu ihrer Anfertigung erforderliche Holz sei kein Bauholz. Das Dominium könne daher auch zur Hergabe gesetzlich nicht gezwungen werden.

Ein Anderes sei es, wenn eine diesen gesetzlichen Bestimmungen derogirende Observanz bestehe. Diese sei von der Schul-Societät nachzuweisen.

Was ferner die Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Schulhäusern betrifft, so liegt diese den Lehrern nicht ob. Daß diese Annahme nach den Vorschriften des Allgem. Land-Rechts gerechtfertigt ist, wird durch das Rescript vom 17. März 1842 (V. M. Bl. S. 111) ausgesprochen, worin es unter No. 3 heißt:

Was die Schullehrer anbetrifft, sofern dieselben nicht zugleich als Kirchenbediente angestellt sind und als solche unter den Bedingungen des § 784, Tit. 11, Thl. II., Allg. Land-Rechts eine kirchliche Amtswohnung benutzen — so ist eine Verpflichtung, die kleineren Reparaturen an ihren Wohnungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ihnen nicht auferlegt. Die §§ 18 und 19, Tit. 12, Thl. II., Allg. Land-Rechts legen nur den Gebäuden und dem Vermögen der Schulen gleiche Rechte wie den Kirchen bei, unter

besonderer Bezugnahme der §§ 170 ff. und §§ 195 ff. Thl. II., Tit. 11, Abschn. IV.

Aus dieser Bestimmung kann nicht gefolgert werden, daß den Schullehrern gleiche Verpflichtungen bei Unterhaltung ihrer Wohnungen obliegen sollen, wie den Pfarrern und Kirchenbedienten in Abschnitt 10, §§ 784 folg. auferlegt sind.

In Ermangelung besonderer Provinzial-Gesetze oder eines speciellen Rechts-Titels kann daher nur die Vorschrift des § 34, Tit. 12, Thl. II., Allgem. Land-Rechts zu Gunsten der Schullehrer zur Anwendung gebracht werden, welche die Unterhaltung der Schullehrerwohnungen ohne Einschränkung den zur Schule gewiesenen Einwohnern als eine gemeine Last auferlegt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Kur- und Neumark als subsidiäres Recht.

§ 3.

Bauten des Schulhauses, welches gleichzeitig Küsterwohnung ist. A. L. R. II. 12. § 37.

Ist das Schulhaus zugleich Küsterwohnung, so gelten in Betreff der Bauten und Reparaturen die in den §§ 24 folg. rücksichtlich der Pfarrhausbauten und Pfarrhausreparaturen aufgestellten Grundsätze. Letztere kommen jedoch nur unter den in der Verordnung vom 2. Mai 1811 und dem Gesetze vom 21. Juli 1846 angegebenen Beschränkungen und Maßgaben zur Anwendung.

Der erste Satz gründet sich auf die Bestimmung der Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573, der letzte ist eine nothwendige Folge der Uebereinstimmung des Provinzial-Rechts mit dem § 37, Tit. 12, Thl. II., des Allgem. Land-Rechts, und nur eine Observanz kann eine Ausnahme davon begründen. Das gedachte Gesetz vom 21. Juli 1846 lautet wörtlich:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts im § 37, Theil II., Titel 12, wegen des Baues und der Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind, dem mit der Entwickelung des Schulwesens erweiterten Bedürfnisse nicht mehr überall entsprechen, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernomme-

nem Gutachten Unseres Staatsraths für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Land-Recht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmung des § 37, Thl. II., Tit. 12, des Allgemeinen Land-Rechts, nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maßgaben (§§ 2 bis 6) zur Anwendung kommen.

§ 2.

Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden, oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt werden.

§ 3.

Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schul-Lokale das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse, noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen, und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieses Erweiterungsbaues zur Erweiterung des Schul- und Küsterhauses, so wie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

§ 4.

Ist eine Schule in Gemäßheit des § 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsräume, als: Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.

§ 5.

Die der Schul-Anstalt vorgesetzte Regierung ist befugt, in den Fällen der §§ 2 bis 4 das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten, bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittelungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und

in Vollzug zu bringen Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den andern Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

§ 6.

Soweit ein Provinzial- oder Lokal-Gesetz, oder das Herkommen mit dem § 37, Theil II., Titel 12, des Allgemeinen Land-Rechts übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§ 2 bis 5. Jedoch soll da, wo das bisherige mit der gedachten Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts übereinstimmende Rechtsverhältniß auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden. (Ges.-Samml. 1846 S. 392 u. 393).

Es ist wiederholt streitig geworden, in welcher Weise das Beitragsverhältniß bei einem vorkommenden Neubau festzustellen sei. Der Schluß des § 2 läßt darüber wohl kaum noch einen Zweifel zu. Da der Bau im Interesse der Schule sowohl, als des Küsterdienstes ausgeführt wird, so erscheint es allein richtig, zu sondern, was für den einen und was für den andern Zweck aufzuwenden ist, und hiernach das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten festzusetzen. Dieser Grundsatz ist auch höheren Orts in einem bisher nicht gedruckten Rescripte vom 28. December 1852 als der richtige anerkannt worden, und es werden danach diejenigen Lasten, welche allein aus dem Schulbedürfnisse entstehen, in der bereits näher erörterten Weise der Gutsherrschaft und der Schul-Societät, diejenigen aber, welche in Folge des Küsterdienstes entstehen, dem Patrone und den Eingepfarrten, nach Maßgabe des oben Angeführten, aufzuerlegen sein. Wo eine derartige Sonderung nicht Statt haben kann, sind die Kosten gemeinschaftlich, nach Verhältniß der für jeden Theil feststehenden Leistungspflicht zu tragen.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß, wo ein Schulhaus in Folge der wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an Mutterkirchen ergangenen Verordnung vom 2. Mai 1811 (Gesetz-Sammlung S. 193) zugleich Küsterwohnung geworden ist, von einer Mitverpflichtung des Patrons zu den Baubeiträgen nicht die Rede sein kann. Es

folgt dieß aus dem § 4 der gedachten Verordnung vom 2. Mai 1811, und wird bestätigt durch das Rescript vom 6. März 1824 (Ann. Bd. VIII. S. 186). Eine Aenderung in dieser Beziehung ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1846, welches nur an den § 37, Tit. 12, Thl. II., des Allg. Land-Rechts anknüpft, nicht eingetreten.

Auch der Bau eines Abtritts, insoweit er lediglich aus dem Schulbedürfnisse entspringt, liegt lediglich der Schul-Societät und der Gutsherrschaft ob. Es folgt dieß, wie Seitens des Königl. Ministerii in einem in Sachen von Neu-Carzig unter'm 4. April 1853 gegebenen Erlasse ebenfalls anerkannt worden, aus der allgemeinen Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1846.

§ 4.

Unterhaltung der städtischen Schulhäuser.

Der Bau und die Unterhaltung des Schulhauses in den Städten wird aus dem Kämmerei-Vermögen bestritten.

Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573 sub tit. „Von den Schulen, auch Schulmeistern":

Weil gemeiniglich bei einer jeden Kirche in Städten eine Schule verordnet und aufgerichtet ꝛc., ordnen und wollen Wir, daß die Obrigkeiten jedes Orts die Schulen ordentlich und nothdürftig bauen.

§ 5.

Herbeiholung des Ortslehrers. A. L. R. II. 12. § 39.

Auch die Schullehrer sind die Orts-Gemeinden in eben der Art, wie die Küster nebst ihren Familien und Effecten abzuholen verpflichtet.

cf. Declaration vom 21. Juli 1790 (N. C. C. Bd. VIII. S. 2947). Es heißt daselbst:

1) Wenn irgendwo über die Verbindlichkeit, neue Schullehrer herbeizuholen, durch besondere Verträge oder wohl hergebrachte Gewohnheiten irgend etwas Bestimmtes festgesetzt ist, so soll es dabei nach wie vor lediglich sein Bewenden haben.

2) Wo es aber an dergleichen bestimmten Festsetzungen ermangelt, da soll eine jede Gemeinde, bei welcher ein

neuer Schullehrer bestellt worden, oder wo mehrere Gemeinden zu einer Schule geschlagen sind, die ganze Schul-Societät, den neuen Lehrer mit seiner Familie und Habseeligkeiten unentgeldlich herbeizuholen verbunden sein.

3) Es soll aber eine solche Gemeinde oder Schul-Societät nur schuldig sein, den neuen Lehrer innerhalb der Grenzen der Diöces und des Consistorial-Districts, zu welchem der Ort gehört, herbeizuholen; es wäre denn, daß die Entfernung des außerhalb dieser Grenzen, jedoch innerhalb der Königlichen Lande wohnenden und berufenen Schullehrers nur 10 Meilen von dem Orte der Gemeinde betrüge; als in welchem Falle, sowie bei einer weiteren Entfernung, die Gemeinde oder Societät denselben dennoch, jedoch immer nur auf 10 Meilen weit, abzuholen verbunden ist. Auch soll ein solcher Schullehrer schuldig sein, sich mit 1, 2 bis höchstens 3 vierspännigen Fuhren zu begnügen, und die Zeit der Abholung soll jedesmal so regulirt werden, daß die Saat- und Erndte-Zeit den Gemeinden davon frei bleibe ꝛc.

In Betreff der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten, greifen die landrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe Platz, daß das zurückgelegte 6te Jahr auf dem Lande als dasjenige gilt, mit welchem die Schulpflichtigkeit beginnt. Ebenso gelten wegen der Pflichten der Schulaufseher die §§ 47 und 48 h. tit. Speciellere Vorschriften hat die Königl. Regierung zu Potsdam, wie auch die zu Frankfurt mehrfach erlassen, cf. Verordnung vom 12. April 1834, Verordnung vom 8. December 1830 und vom 24. März 1853 (Amts-Blatt No. 17.) Daß die Pflicht, für den gehörigen Schulunterricht zu sorgen, den Eltern, also dem Vater und der Mutter, gleichmäßig obliegt, bestimmen die §§ 75 und 108, Tit. 2, Thl. II., Allgemeinen Land-Rechts, dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß, so lange der Vater am Leben ist und dessen väterliche Gewalt nicht aufgehoben worden (§ 255, Tit. 2, Thl. II., Allgemeinen Land-Rechts), oder eine Einschränkung erlitten hat (§ 266 a. a. O.),

nur dieser für den regelmäßigen Schulbesuch seiner Kinder verantwortlich gemacht werden darf.

Wegen der Ausschulung spricht sich die Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt vom 13. December 1828 (Amts-Blatt S. 437) dahin aus:

Wenngleich Jedermann freistehe, die Aufnahme seiner Kinder und Pflegebefohlenen in eine andere Schule als die Orts- und Societäts-Schule nachzusuchen, ohne dem Lehrer der letztern das Schulgeld für die Kinder entrichten zu dürfen, so bilde doch der Besuch der Orts- und Societäts-Schule die Regel, und es müsse daher in allen den Fällen, in welchen die Eltern oder häuslichen Vorgesetzten sich nicht gegen die Prediger oder die Orts-Behörde über die Wahl einer andern Schule ausdrücklich erklärt hätten, oder sich über den Besuch einer solchen auswärtigen Schule nicht auszuweisen vermögen, die wegen des regelmäßigen Schulbesuchs von der Obrigkeit zu ergreifenden Zwangsmaßregeln zunächst auf den Besuch der Orts- und Societäts-Schule gerichtet werden. Ebensowenig seien Eltern und häusliche Vorgesetzte und noch viel weniger ganze Gemeinden darum, weil sie ihre Kinder in eine andere als die Orts- und Societäts-Schule schicken, berechtigt, sich der Beiträge und Leistungen zur Unterhaltung der letzteren und des Lehrers derselben zu entziehen, oder sich von der bisherigen Schul-Societät willkührlich zu trennen. Vielmehr müsse überall da, wo die Unterhaltung des Lehrers vornehmlich durch Zahlung des Schulgeldes geschieht, und wo dessen Ertrag dadurch, daß viele Kinder auswärtige Schulen besuchen, auf eine die Subsistenz des Lehrers gefährdende Weise verringert werde, das Schulgeld aufgehoben und die Besoldung des Lehrers durch Beiträge der Hausväter nach den Bestimmungen des Allg. Land-Rechts Thl. II., Tit. 12, § 29 folg. aufgebracht werden.

Von Seiten des Königl. Ministerii ist in einem Rescripte vom 10. Juni 1852 anerkannt worden, daß zur Aufhebung dieser Verordnung kein Grund vorliege.

In wie weit es zulässig, den regelmäßigen Schulbesuch durch Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken

zu beschränken, darüber spricht das durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 6. April 1839 bestätigte Regulativ vom 9. März jenes Jahres (Ges.-Samml. S. 156), sowie denn auch das Cirkular-Rescript vom 4. April 1841 (V. M. Bl. S. 119) die analoge Anwendung dieses Regulativs auf solche Kinder, welche bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichten, für unzulässig erklärt und nur nachgiebt, daß für dergleichen Handlangerkinder allenfalls eine zwei- oder dreistündige Nothschule errichtet werde.

Was schließlich die Pflicht der Prediger betrifft, allwöchentlich einige Unterrichtsstunden in der Religion zu geben, so gedenkt ihrer schon die Verordnung vom 28. October 1711, vom 28. September 1717 und diejenige vom 9. Juli 1774 (C. C. M. I. 2. No. 89, 79 und VI. S. 3219). Das Rescript vom 17. Februar 1821 (Ann. Bd. V. S. 84) hat demnächst auch allgemein vorgeschrieben, daß die Prediger das ganze Jahr hindurch, insofern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich 2 Stunden den gewöhnlichen Unterricht in der Religion, sechs Wochen hindurch aber wöchentlich in 3 bis 4 Stunden den zur Konfirmation vorbereitenden zu ertheilen haben, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit Geschäften sehr beladen, der gewöhnliche Unterricht ausfallen könne.

Alphabetische Uebersicht.

Chronologische Uebersicht.

Gesetz vom 7. Decbr. 1849 II. § 2.
Rescript vom 30. October 1850 II. § 2.
Rescript v. 5. März 1851 II. § 2.
Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 25. April 1851 § 19.
Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 2. Mai 1851 § 4.
Rescript v. 1. October 1851 II. § 1.
" v. 6. März 1852 II. § 2.
" v. 18. März 1852 § 27.
" v. 2. April 1852 § 4, 28.
" v. 4. April 1852 II. § 3.
" v. 23. April 1852 § 4.
" v. 6. Mai 1852 II. § 2.
" v. 10. Juni 1852 II. § 2.
Disciplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 II. § 2.
Rescript v. 30. Juli 1852 II. § 2.
" v. 10. August 1852 § 4.
" v. 28. Decbr. 1852 II. § 4.
Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 24. Januar 1853 § 30.
Rescript vom 24. März 1853 II. § 5.
Rescript vom 1. April 1853 II. § 2.
Rescript vom 23. Mai 1853 II. § 2.
Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 11. Juni 1853 II. § 2.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Ebmeyer, O.

Zusammenstellung des Provinzial-Kirchen- und Schul-Rechts der Kur- und Neu-Mark Brandenburg

Frankfurt a./O. 1853